

ENTWURF

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (33. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (39. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (19. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (14. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (7. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (7. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (13. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (1. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz (5. Novelle zum Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz), das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (7. Novelle zum Wiener Landes-Sicherheitsgesetz), das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird (3. Novelle zum Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird), das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (2. Novelle zum Wiener Prostitutionsgesetz 2011), das Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (1. Novelle zum Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit), das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (3. Novelle zum Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), das Wiener Volksbefragungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Volksbefragungsgesetz), das Wiener Volksbegehrensgesetz (3. Novelle zum Wiener Volksbegehrensgesetz), das Wiener Auskunftspflichtgesetz (2. Novelle zum Wiener Auskunftspflichtgesetz) und das Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
I	Dienstordnung 1994
Ia	Besoldungsordnung 1994
II	Vertragsbedienstetenordnung 1995
III	Unfallfürsorgegesetz 1967
IIIa	Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995
IV	Wiener Gleichbehandlungsgesetz
V	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
VI	Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978
VIa	Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995
VII	Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
VIII	Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz
IX	Wiener Landes-Sicherheitsgesetz
IXa	Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird
X	Wiener Prostitutionsgesetz 2011
XI	Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
XII	Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz
XIII	Wiener Volksbefragungsgesetz
XIV	Wiener Volksbegehrengesetz
XV	Wiener Auskunftspflichtgesetz
XVI	Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2a samt Überschrift lautet:

„Dienstbehörde

§ 2a. Dienstbehörde ist, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen anderen Organen der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, der Magistrat.“

2. In § 25 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Wirkungskreis“ die Wortfolge „oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung“ eingefügt.

3. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. Einsprüche gegen Disziplinarverfügungen und Vorstellungen gegen Dienstrechtsmandate,
2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien und
4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof sowie Revisionen und Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien an den Verwaltungsgerichtshof

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

3a. In § 48 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „§ 61 Abs. 2“ der Ausdruck „oder 2a“ eingefügt.

4. In § 53c Abs. 1 erster Satz werden nach der Wortfolge „seines Kindes“ die Wortfolge „oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder“ und nach der Wortfolge „dem Kind“ der Klammerausdruck „(den Kindern)“ eingefügt und entfällt der Satzteil „und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“.

5. § 53c Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich darzulegen.“

6. In § 53c Abs. 5 wird nach dem Wort „behandeln“ die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass § 46 Abs. 5 nicht anzuwenden ist“ eingefügt.

7. § 54a Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien gegen solche Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 61 Abs. 1 werden nach der Z 2 das Wort „oder“ und folgende Z 3 eingefügt:

„3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

9. Nach § 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

10. In § 72 Abs. 5 entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.

11. Der 7a. Abschnitt samt Überschrift lautet:

„7a. Abschnitt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Senatsentscheidungen

§ 74a. In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen.

Dienstrechtliche Laienrichter

§ 74b. (1) Bei Senatsentscheidungen gemäß § 74a haben je ein Vertreter des Dienstgebers und ein Vertreter der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken.

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magistratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung) sowie – sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate dauern – während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Freiquartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Väterfrühkarenz gemäß § 53c, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a DO 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht das Amt bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen des Amtes erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet zusätzlich zu den in § 9 Abs. 9 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. Nr. 83/2012, genannten Gründen auch mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59.

(6) Der Magistrat hat das Verwaltungsgericht Wien über den Eintritt und Wegfall der in Abs. 4 genannten Ruhensgründe sowie über den Eintritt der in Abs. 5 genannten Endigungsgründe unverzüglich zu informieren.

(7) Mit Verordnung der Landesregierung kann für jene fachkundigen Laienrichter, die Beamte des Ruhestandes sind, eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung festgesetzt werden.

Entscheidungsfrist

§ 74c. Das Verwaltungsgericht Wien hat in den Angelegenheiten des § 94 Abs. 2 bis 5 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

12. In § 76 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „erstinstanzlichen“ und wird nach dem Wort „Disziplinarerkenntnisses“ die Wortfolge „durch die Disziplinarkommission“ eingefügt.

13. In § 77a Abs. 2 entfällt der Satzteil „und zwar auch dann, wenn die im teilweise fortgeführten Verfahren verhängte Disziplinarstrafe vom Dienstrechtssenat verhängt worden ist“.

14. § 79 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. für die Dauer eines Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit und“

15. In § 79 Abs. 4 Z 7 wird nach der Wortfolge „eines Verfahrens vor“ die Wortfolge „einem Verwaltungsgericht,“ eingefügt.

16. In § 80 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes)“ und der Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“ durch den Klammerausdruck „(das Verwaltungsgericht)“ ersetzt.

17. In § 80 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in letzter Instanz“ und wird nach dem Klammerausdruck „(Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung)“ die Wortfolge „oder das Verwaltungsgericht Wien sein Erkenntnis“ eingefügt.

18. In § 81 wird am Ende der Z 1 der Beistrich durch ein „und“ ersetzt, wird am Ende der Z 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 3.

19. In § 82 Abs. 1 wird in Z 2 vor den Worten „zur Erlassung“ das Wort „und“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Verfahren nach diesem Abschnitt“, wird der Beistrich am Ende durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 3.

20. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens des Strafantrages des Disziplinaranwaltes anhängig.“

21. § 82 Abs. 3 entfällt.

22. In § 86 Abs. 6 wird die Wortfolge „der Bestellung zum Mitglied des Dienstrechtssena-tes“ durch die Wortfolge „der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien, der Ernennung zum Landesrechtspfleger oder der Bestellung zum dienstrechtlichen Laienrichter“ ersetzt.

23. In § 88 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „oder des Dienstrechtssena-tes“ durch die Wortfolge „oder des Verwaltungsgerichtes Wien oder mit der Bestellung zum dienstrechtlichen Laienrichter“ ersetzt.

24. In § 88 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, entfällt die Z 3 und lautet der letzte Satz:

„Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

25. § 90 Z 1 lautet:

„1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, §§ 69 bis 72, § 73 Abs. 1 und § 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.“

26. In § 90 entfallen die Z 2, 3 und 4a, die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „2“ und lautet:

„2. Bei Beschwerden gegen ein Disziplinarerkenntnis kann das Verwaltungsgericht Wien zusätzlich zu den in § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, genannten Fällen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Beschwerde sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet.“

27. In § 90 erhalten die bisherigen Z 5 bis 7 die Bezeichnung „3“, „4“ und „5“.

28. § 94 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen die vorläufige Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

29. § 94 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

30. In § 94 Abs. 3 entfallen die Klammerausdrücke „(beim Dienstrechtssenat)“ und „(dieser)“.

31. § 94 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

32. § 94 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlasst worden ist, vorher weg, ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben.“

33. § 94 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

34. § 94 Abs. 7 entfällt, die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Bezeichnung „(7)“ und „(8)“.

35. § 95 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Diese Anordnung hat im Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Senatsbeschluss zu erfolgen.“

36. § 95 Abs. 3a letzter Satz lautet:

„Diese Anordnungen haben im Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Senatsbeschluss zu erfolgen.“

37. § 95 Abs. 4 Einleitungssatz lautet:

„Sofern nicht bereits eine Anordnung zur Fortführung des Verfahrens nach Abs. 3a getroffen worden ist, ist das Disziplinarverfahren je nach Zuständigkeit (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2) entweder vom Magistrat oder von der Disziplinarkommission binnen sechs Monaten fortzuführen, nachdem“

38. In § 100 Abs. 3 wird das Zitat „§ 90 Z 6“ durch das Zitat „§ 90 Z 4“ ersetzt.

39. § 100 Abs. 6 lautet:

„(6) Entscheidet die Disziplinarkommission über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, ist Abs. 1 sinngemäß und sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.“

40. In § 101 Abs. 2 dritter Satz wird das Zitat „§ 90 Z 6“ durch das Zitat „§ 90 Z 4“ ersetzt.

41. § 101 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

42. Die Überschrift zu § 104 lautet:

„Beschwerde des Beschuldigten an das Verwaltungsgericht Wien“

43. In § 104 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

44. In § 105 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder dem Dienstrechtssenat“.

45. In § 107 Abs. 1 wird der Beistrich in der Z 3 durch das Wort „und“ ersetzt, entfällt die Z 4, erhält die Z 5 die Bezeichnung „4“ und werden in dieser nach dem Ausdruck „des Strafbescheides“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien“ eingefügt.

46. § 107 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5), für die er sorgepflichtig ist, erforderlich ist, dürfen abweichend von Abs. 1 Z 1 bis zu 60 Monatsraten bewilligt werden.“

47. In § 108 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „Wirksamkeit eines Ausspruches gemäß § 76 Abs. 3 und die“.

48. In § 109 Abs. 3 entfallen der Klammersausdruck „(beim Dienstrechtssenat)“ und das Wort „jeweils“.

49. In § 109 Abs. 5 wird die Wortfolge „erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung des Berufungsbescheides“ durch die Wortfolge „Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien“ ersetzt.

50. In § 110 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

51. § 110 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den in § 90 Z 1 genannten Verweisen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 zu Grunde zu legen.“

52. § 115e entfällt.

Artikel Ia

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obdukti-

onsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrassistentinnen (Lehrassistenten), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Oberassistentinnen (Oberassistenten), Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen (Stationsassistenten), Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern),“

2. Nach § 48d wird folgender § 48e samt Überschrift eingefügt:

„Besoldungsabkommen 2013

§ 48e (1) Bei allen in Durchführung landesgesetzlicher Vorschriften erlassenen besoldungsrechtlichen Normen, die eine Valorisierung von Geldbeträgen entsprechend der Erhöhung bestimmter Gehaltsansätze vorsehen, tritt die sich aus der Valorisierungsbestimmung in Verbindung mit der Anhebung der Gehaltsansätze zum 1. Juli 2013 ergebende Erhöhung nicht ein, wenn es sich bei diesen Geldbeträgen um Zulagen (einschließlich jener, die einen Gehaltsbestandteil bilden), Nebengebühren oder Entschädigungen handelt.

(2) Soweit eine Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung in einem Vielfachen, einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt wird, beträgt die Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung ab 1. Juli 2013 das entsprechende Vielfache, den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro verminderten berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes.

(3) § 48d Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die ab 1. Juli 2013 zu berücksichtigende Summe der seit 31. Dezember 2000 erfolgten Fixbetragserhöhungen 71,34 Euro beträgt.“

3. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema I, Verwendungsgruppe 3, Abschnitt B, die Bezeichnungen der nachstehend angeführten Bedienstetengruppen wie folgt ersetzt:

„Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinen“ durch „Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen“, „Operationsgehilfen/Operationsgehilfinen“ durch „Operationsassistenten/Operationsassistentinnen“, „Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinen“ durch

„Ordinationsassistenten/Ordinationsassistentinnen“ und „Prosekturgehilfen/Prosektur-
hilfinnen“ durch „Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen“

4. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II K, Verwendungs-
gruppe K 6, nach der Wortfolge „in Z 1 angeführten Beamtengruppen“ ein Beistrich und
die Wortfolge „ausgenommen Laborgehilfen/Laborgehilfinnen,“ eingefügt, die Wortfolge
„angeführten Sanitätshilfsdienstes“ durch die Wortfolge „jeweiligen medizinischen Assis-
tenzberufs gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I
Nr. 89/2012, bei der Beamtengruppe der Laborgehilfen/Laborgehilfinnen die Berufsbe-
rechtigung“ ersetzt, nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 169/2002“ ein Beistrich sowie die
Wortfolge „oder auf Grund des § 39 MABG“ eingefügt sowie die Bezeichnungen der nach-
stehend angeführten Bedienstetengruppen wie folgt ersetzt:

„Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen“ durch „Desinfektionsassistenten/Desin-
fektionsassistentinnen“, „Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen, Erste“ durch
„Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen, Leitende“, „Operationsgehil-
fen/Operationsgehilfinnen“ durch „Operationsassistenten/Operationsassistentinnen“,
„Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen, Erste“ durch „Operationsassistenten/Opera-
tionsassistentinnen, Leitende“, „Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinnen“ durch „Ordi-
nationsassistenten/Ordinationsassistentinnen“, „Prosekturgehilfen/Prosektur-
gehilfinnen, Erste“ durch „Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen“, „Prosektur-
gehilfen/Prosektur-
gehilfinnen, Erste“ durch „Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen, Erste“, „Pro-
sekturgehilfen/Prosektur-
gehilfinnen, Leitende“ durch „Obduktionsassistenten/Obduktions-
assistentinnen, Leitende“ und „Medizinische Masseur/Masseurinnen, Erste“ durch „Medi-
zinische Masseur/Masseurinnen, Leitende“

5. Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.505,63	1.476,68	1.447,91	1.361,69	1.351,33	1.323,55
02	1.534,32	1.499,65	1.468,09	1.384,22	1.370,98	1.338,99
03	1.562,90	1.522,61	1.488,21	1.406,99	1.390,30	1.354,38
04	1.591,58	1.545,64	1.508,38	1.429,51	1.409,76	1.369,55
05	1.620,27	1.568,61	1.528,50	1.452,12	1.429,24	1.384,67
06	1.648,94	1.591,58	1.548,71	1.474,71	1.448,62	1.400,05
07	1.677,61	1.614,62	1.568,80	1.497,41	1.468,19	1.415,40
08	1.706,30	1.637,57	1.588,99	1.520,03	1.487,76	1.430,67
09	1.734,87	1.660,55	1.609,09	1.542,80	1.507,06	1.445,93
10	1.763,55	1.683,51	1.629,30	1.565,58	1.526,64	1.461,41
11	1.792,25	1.706,56	1.649,37	1.588,19	1.546,18	1.476,68
12	1.820,92	1.729,53	1.669,57	1.610,89	1.565,58	1.491,95
13	1.900,09	1.752,48	1.689,68	1.633,46	1.585,16	1.507,06
14	1.979,45	1.775,45	1.709,88	1.656,00	1.604,43	1.522,51
15	2.059,62	1.798,41	1.767,75	1.678,59	1.624,10	1.537,79
16	2.139,88	1.859,49	1.825,73	1.701,37	1.643,40	1.553,23
17	2.220,28	1.919,16	1.884,76	1.726,83	1.665,46	1.570,48
18	2.301,00	1.979,26	1.943,96	1.752,31	1.687,43	1.587,72
19	2.380,97	2.040,66	2.003,61	1.777,77	1.709,50	1.604,96
20	2.460,99	2.102,12	2.063,72	1.803,41	1.731,47	1.622,22

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.323,55	1.351,33	1.447,91	1.476,68	1.505,63	1.602,85	1.992,68
02	1.338,99	1.370,98	1.468,09	1.499,65	1.534,32	1.665,11	1.992,68
03	1.354,38	1.390,30	1.488,21	1.522,61	1.562,90	1.727,39	1.992,68
04	1.369,55	1.409,76	1.508,38	1.545,64	1.591,58	1.789,64	2.097,02
05	1.384,67	1.429,24	1.528,50	1.568,61	1.620,27	1.852,30	2.201,47
06	1.400,05	1.448,62	1.548,71	1.591,58	1.648,94	1.915,87	2.305,82
07	1.415,40	1.468,19	1.568,80	1.614,62	1.677,61	1.979,45	2.523,21
08	1.430,67	1.487,76	1.588,99	1.637,57	1.706,30	2.126,92	2.740,46
09	1.445,93	1.507,06	1.609,09	1.660,55	1.734,87	2.274,36	2.957,76
10	1.461,41	1.526,64	1.629,30	1.683,51	1.763,55	2.421,74	3.051,55
11	1.476,68	1.546,18	1.649,37	1.706,56	1.792,25	2.496,20	3.145,14
12	1.491,95	1.565,58	1.669,57	1.729,53	1.820,92	2.570,73	3.239,55
13	1.507,06	1.585,16	1.689,68	1.752,48	1.900,09	2.645,26	3.334,05
14	1.522,51	1.604,43	1.709,88	1.775,45	1.979,45	2.719,69	3.428,42
15	1.537,79	1.624,10	1.767,75	1.798,41	2.059,62	2.794,22	3.522,91
16	1.553,23	1.643,40	1.825,73	1.859,49	2.139,88	2.868,74	3.617,39
17	1.570,48	1.665,46	1.884,76	1.919,16	2.220,28	2.942,90	3.696,42
18	1.587,72	1.687,43	1.943,96	1.979,26	2.301,00	3.002,75	3.775,55
19	1.604,96	1.709,50	2.003,61	2.040,66	2.380,97	3.062,66	3.854,66
20	1.622,22	1.731,47	2.063,72	2.102,12	2.460,99	3.122,40	3.933,58

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.782,80	3.363,59	4.504,56	6.373,25
02	-	2.380,97	2.863,07	3.469,66	4.737,13	6.724,28
03	1.900,09	2.461,53	2.942,90	3.575,15	4.969,60	7.074,98
04	1.979,45	2.541,37	3.048,07	3.807,44	5.320,57	7.426,37
05	2.059,62	2.621,88	3.152,91	4.039,93	5.671,15	7.777,24
06	2.139,88	2.702,26	3.258,27	4.272,56	6.022,01	8.127,92
07	2.220,28	2.782,80	3.363,59	4.504,56	6.373,25	-
08	2.301,00	2.863,07	3.469,66	4.737,13	6.724,28	-
09	2.380,97	2.942,90	3.575,15	4.969,60	-	-
10	2.460,99	-	-	-	-	-

Schema II KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.756,08	2.145,88	2.250,27
02	1.818,34	2.145,88	2.354,69
03	1.880,59	2.145,88	2.955,61
04	1.942,87	2.250,27	3.560,02
05	2.005,53	2.354,69	3.975,27
06	2.491,52	2.955,61	4.390,52
07	2.977,56	3.560,02	4.700,99
08	3.192,63	3.975,27	4.933,58
09	3.409,13	4.390,52	5.166,02
10	3.560,02	4.700,99	5.516,97
11	3.666,07	4.933,58	5.867,58
12	3.771,59	5.166,02	6.218,44
13	4.003,86	5.516,97	6.569,66
14	4.236,34	5.867,58	6.920,72
15	4.469,00	6.218,44	7.271,40
16	4.700,99	6.569,66	7.622,80
17	4.933,58	6.920,72	7.973,67
18	5.166,02	6.920,72	8.324,33
19	5.166,02	7.447,29	8.324,33
20	5.514,71	7.447,29	8.850,36

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.641,24	1.771,33	1.817,68	2.096,67	1.920,62	2.125,22
02	1.668,06	1.813,24	1.861,69	2.149,39	1.971,14	2.182,95
03	1.694,58	1.855,96	1.906,20	2.202,48	2.022,61	2.240,50
04	1.721,66	1.898,99	1.950,53	2.255,30	2.074,04	2.298,15
05	1.748,55	1.941,96	1.995,42	2.308,30	2.125,67	2.355,80
06	1.775,89	1.985,28	2.040,18	2.361,20	2.231,65	2.474,77
07	1.803,66	2.028,88	2.085,25	2.414,20	2.337,81	2.593,54
08	1.839,51	2.085,09	2.143,09	2.482,14	2.444,12	2.712,56
09	1.876,01	2.141,26	2.201,02	2.550,20	2.550,20	2.831,60
10	1.912,42	2.197,47	2.258,94	2.618,24	2.656,47	2.950,27
11	1.948,99	2.253,66	2.316,88	2.686,39	2.762,55	3.069,15
12	1.985,64	2.309,74	2.374,98	2.754,17	2.868,81	3.188,49
13	2.022,61	2.365,93	2.432,62	2.822,22	2.975,02	3.308,30
14	2.059,54	2.436,18	2.505,30	2.907,32	3.081,00	3.428,15
15	2.096,67	2.506,33	2.577,47	2.992,61	3.187,79	3.548,39
16	2.133,52	2.576,77	2.649,99	3.077,62	3.294,61	3.668,27
17	2.170,72	2.646,82	2.722,25	3.162,75	3.401,76	3.788,12
18	2.207,59	2.717,15	2.794,75	3.248,60	3.508,83	3.908,01
19	2.244,54	2.787,36	2.867,00	3.334,24	3.615,82	4.027,96
20	2.281,65	2.857,34	2.939,33	3.419,99	3.722,93	4.147,73

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	5.658,18	5.198,22	3.024,72
02	5.857,70	5.397,76	3.130,60
03	6.087,52	5.627,56	3.352,93
04	6.438,47	5.978,48	3.575,36
05	6.789,04	6.329,10	3.797,70
06	7.139,91	6.679,94	3.893,65
07	7.472,77	7.021,99	3.989,42
08	7.805,42	7.363,84	4.085,27
09	8.137,69	7.705,32	4.181,21
10	8.470,71	8.047,53	4.276,99
11	8.803,18	8.389,19	4.372,86
12	9.135,46	8.730,69	4.468,70
13	-	-	4.678,54
14	-	-	4.881,76
15	-	-	5.072,46
16	-	-	5.262,69
17	-	-	5.453,50
18	-	-	5.659,29
19	-	-	5.807,32
20	-	-	5.955,39
21	-	-	6.103,45
22	-	-	6.251,45

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.750,15	1.972,21	1.559,94	1.715,51	1.859,04	1.982,81	2.211,15
02	1.821,63	1.972,21	1.583,63	1.744,78	1.859,04	1.982,81	2.211,15
03	1.894,45	2.051,41	1.606,94	1.773,73	1.912,94	2.040,56	2.211,15
04	1.967,32	2.122,14	1.630,55	1.803,75	1.966,04	2.098,95	2.285,56
05	2.041,38	2.203,14	1.654,04	1.835,58	2.020,86	2.156,59	2.359,37
06	2.115,37	2.273,80	1.691,00	1.920,62	2.074,76	2.214,44	2.466,58
07	2.189,53	2.344,44	1.748,19	2.006,99	2.184,05	2.331,01	2.646,60
08	2.263,58	2.425,44	1.807,78	2.094,92	2.297,35	2.472,22	2.827,21
09	2.337,66	2.496,08	1.871,89	2.182,49	2.410,18	2.613,43	3.007,73
10	2.411,73	2.535,69	1.938,02	2.269,88	2.540,72	2.776,97	3.188,15
11	2.485,89	2.606,34	2.005,25	2.357,37	2.671,15	2.940,45	3.369,84
12	2.559,95	2.687,34	2.072,68	2.478,52	2.801,77	3.103,80	3.551,80
13	2.634,13	2.757,99	2.139,80	2.599,00	2.931,94	3.268,35	3.733,68
14	2.708,00	2.838,98	2.207,31	2.720,15	3.063,29	3.433,03	3.915,64
15	2.826,33	2.929,22	2.301,00	2.840,64	3.193,86	3.598,17	4.097,41
16	2.944,72	3.050,56	2.394,30	2.948,35	3.325,57	3.762,84	4.279,47
17	3.062,93	3.109,81	2.487,90	3.060,03	3.441,31	3.909,48	4.461,05
18	3.181,43	3.210,92	-	-	3.562,64	4.062,45	4.643,96
19	3.300,66	3.301,99	-	-	-	-	4.896,29
20	3.419,99	3.424,36	-	-	-	-	-

6. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden die Bezeichnungen der nachstehend angeführten Bedienstetengruppen in Z 8 lit. c und d jeweils wie folgt ersetzt:

„Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen“ durch „Leitende Desinfektionsassistenten/Leitende Desinfektionsassistentinnen“, „Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen“ durch „Leitende Medizinische Masseur/Leitende Medizinische Masseurinnen“, „Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen“ durch „Leitende Operationsassistenten/Leitende Operationsassistentinnen“, „Erste Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen“ durch „Erste Obduktionsassistenten/Erste Ob-

duktionsassistentinnen“ und „Leitende Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen“ durch „Leitende Obduktionsassistenten/Leitende Obduktionsassistentinnen“

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Wirkungskreis“ die Wortfolge „oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung“ eingefügt.

2. In § 25 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „§ 37 Abs. 2“ der Ausdruck „oder 2a“ eingefügt.

3. In § 31c Abs. 1 erster Satz werden nach der Wortfolge „seines Kindes“ die Wortfolge „oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder“ und nach der Wortfolge „dem Kind“ der Klammersausdruck „(den Kindern)“ eingefügt und entfällt der Satzteil „und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“.

4. § 31c Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich darzulegen.“

5. In § 31c Abs. 5 wird nach dem Wort „behandeln“ die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass § 23 Abs. 6 nicht anzuwenden ist“ eingefügt.

6. In § 37 Abs. 1 werden nach der Z 2 das Wort „oder“ und folgende Z 3 eingefügt:

„3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

7. Nach § 37 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekin- des) hat auch jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsa- men Haushalt lebt.“

8. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

9. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

„Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.545,60	1.515,78	1.486,21	1.397,37	1.386,72	1.358,14
02	1.575,16	1.539,47	1.506,97	1.420,62	1.406,95	1.374,02
03	1.604,61	1.563,08	1.527,67	1.444,05	1.426,85	1.389,85
04	1.634,09	1.586,85	1.548,42	1.467,23	1.446,90	1.405,52
05	1.663,65	1.610,47	1.569,20	1.490,49	1.466,96	1.421,08
06	1.693,20	1.634,09	1.589,98	1.513,81	1.486,92	1.436,89
07	1.722,67	1.657,86	1.610,66	1.537,16	1.507,07	1.452,68
08	1.752,23	1.681,46	1.631,43	1.560,43	1.527,22	1.468,46
09	1.781,67	1.705,10	1.652,11	1.583,86	1.547,10	1.484,16
10	1.811,15	1.728,78	1.672,97	1.607,37	1.567,26	1.500,08
11	1.840,72	1.752,49	1.693,63	1.630,63	1.587,39	1.515,78
12	1.870,26	1.776,18	1.714,41	1.653,98	1.607,37	1.531,56
13	1.951,76	1.799,79	1.735,10	1.677,21	1.627,52	1.547,10
14	2.033,38	1.823,41	1.755,88	1.700,47	1.647,31	1.562,99
15	2.115,87	1.847,10	1.815,50	1.723,72	1.667,63	1.578,70
16	2.198,46	1.909,92	1.875,22	1.747,16	1.687,44	1.594,66
17	2.281,25	1.971,34	1.935,92	1.773,34	1.710,15	1.612,41
18	2.364,29	2.033,18	1.996,87	1.799,62	1.732,77	1.630,16
19	2.446,59	2.096,40	2.058,26	1.825,81	1.755,50	1.647,91
20	2.528,94	2.159,60	2.120,12	1.852,24	1.778,13	1.665,67

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.351,60	1.380,04	1.478,94	1.508,44	1.538,04	1.637,66	2.036,72
02	1.367,41	1.400,19	1.499,63	1.531,92	1.567,45	1.701,37	2.036,72
03	1.383,16	1.419,95	1.520,26	1.555,45	1.596,69	1.765,18	2.036,72
04	1.398,69	1.439,92	1.540,87	1.579,07	1.626,10	1.828,89	2.143,53
05	1.414,17	1.459,84	1.561,50	1.602,55	1.655,44	1.893,07	2.250,45
06	1.429,92	1.479,65	1.582,21	1.626,10	1.684,85	1.958,17	2.357,27
07	1.445,63	1.499,73	1.602,74	1.649,65	1.714,17	2.023,20	2.579,75
08	1.461,34	1.519,74	1.623,44	1.673,17	1.743,58	2.174,15	2.802,16
09	1.476,96	1.539,55	1.644,05	1.696,74	1.772,80	2.325,09	3.024,55
10	1.492,81	1.559,56	1.664,69	1.720,21	1.802,22	2.475,96	3.120,59
11	1.508,44	1.579,61	1.685,27	1.743,84	1.831,57	2.552,16	3.216,36
12	1.524,07	1.599,45	1.705,98	1.767,32	1.860,96	2.628,43	3.312,95
13	1.539,55	1.619,53	1.726,53	1.790,85	1.941,95	2.704,71	3.409,70
14	1.555,36	1.639,24	1.747,23	1.814,40	2.023,20	2.780,88	3.506,25
15	1.571,00	1.659,42	1.806,48	1.837,87	2.105,26	2.857,15	3.602,99
16	1.586,81	1.679,15	1.865,85	1.900,40	2.187,41	2.933,42	3.699,66
17	1.604,49	1.701,72	1.926,26	1.961,52	2.269,70	3.009,40	3.780,50
18	1.622,17	1.724,27	1.986,91	2.023,01	2.352,30	3.070,62	3.861,52
19	1.639,77	1.746,85	2.047,94	2.085,86	2.434,17	3.131,92	3.942,44
20	1.657,46	1.769,34	2.109,43	2.148,77	2.516,08	3.193,11	4.023,26

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.845,52	3.439,89	4.532,76	6.373,25
02	-	2.434,17	2.927,67	3.548,44	4.739,23	6.724,28
03	1.941,95	2.516,62	3.009,40	3.656,40	4.969,60	7.074,98
04	2.023,20	2.598,34	3.117,03	3.894,14	5.320,57	7.426,37
05	2.105,26	2.680,74	3.224,34	4.120,38	5.671,15	7.777,24
06	2.187,41	2.763,09	3.332,10	4.326,77	6.022,01	8.127,92
07	2.269,70	2.845,52	3.439,89	4.532,76	6.373,25	-
08	2.352,30	2.927,67	3.548,44	4.739,23	6.724,28	-
09	2.434,17	3.009,40	3.656,40	4.969,60	-	-
10	2.516,08	-	-	-	-	-

Schema IV KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.756,08	2.145,88	2.250,27
02	1.818,34	2.145,88	2.354,69
03	1.880,59	2.145,88	2.955,61
04	1.942,87	2.250,27	3.560,02
05	2.005,53	2.354,69	3.975,27
06	2.491,52	2.955,61	4.390,52
07	2.977,56	3.560,02	4.700,99
08	3.192,63	3.975,27	4.933,58
09	3.409,13	4.390,52	5.166,02
10	3.560,02	4.700,99	5.516,97
11	3.666,07	4.933,58	5.867,58
12	3.771,59	5.166,02	6.218,44
13	4.003,86	5.516,97	6.569,66
14	4.236,34	5.867,58	6.920,72
15	4.469,00	6.218,44	7.271,40
16	4.700,99	6.569,66	7.622,80
17	4.933,58	6.920,72	7.973,67
18	5.166,02	6.920,72	8.324,33
19	5.166,02	7.447,29	8.324,33
20	5.514,71	7.447,29	8.850,36

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.676,93	1.810,13	1.857,65	2.143,18	1.962,99	2.172,39
02	1.704,39	1.853,06	1.902,68	2.197,14	2.014,67	2.231,49
03	1.731,57	1.896,81	1.948,20	2.251,46	2.067,37	2.290,43
04	1.759,30	1.940,85	1.993,62	2.305,59	2.120,04	2.349,39
05	1.786,85	1.984,84	2.039,53	2.359,82	2.172,91	2.408,42
06	1.814,85	2.029,18	2.085,39	2.413,96	2.281,36	2.530,22
07	1.843,27	2.073,79	2.131,47	2.468,20	2.389,99	2.651,75
08	1.879,99	2.131,31	2.190,69	2.537,74	2.498,84	2.773,61
09	1.917,36	2.188,87	2.250,00	2.607,39	2.607,39	2.895,41
10	1.954,57	2.246,38	2.309,31	2.677,03	2.716,21	3.016,91
11	1.992,01	2.303,87	2.368,62	2.746,78	2.824,76	3.138,56
12	2.029,53	2.361,27	2.428,03	2.816,16	2.933,56	3.260,73
13	2.067,37	2.418,76	2.487,05	2.885,81	3.042,25	3.383,37
14	2.105,18	2.490,68	2.561,48	2.972,94	3.150,69	3.505,99
15	2.143,18	2.562,51	2.635,31	3.060,27	3.260,03	3.629,05
16	2.180,90	2.634,61	2.709,58	3.147,24	3.369,32	3.751,70
17	2.218,97	2.706,34	2.783,51	3.234,41	3.479,01	3.874,39
18	2.256,71	2.778,27	2.857,69	3.322,21	3.588,55	3.997,03
19	2.294,54	2.850,15	2.931,68	3.409,90	3.698,01	4.109,79
20	2.332,52	2.921,80	3.005,68	3.497,60	3.807,66	4.215,97

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	5.658,18	5.198,22	3.024,72
02	5.857,70	5.397,76	3.130,60
03	6.087,52	5.627,56	3.352,93
04	6.438,47	5.978,48	3.575,36
05	6.789,04	6.329,10	3.797,70
06	7.139,91	6.679,94	3.893,65
07	7.472,77	7.021,99	3.989,42
08	7.805,42	7.363,84	4.085,27
09	8.137,69	7.705,32	4.181,21
10	8.470,71	8.047,53	4.276,99
11	8.803,18	8.389,19	4.372,86
12	9.135,46	8.730,69	4.468,70
13	-	-	4.678,54
14	-	-	4.881,76
15	-	-	5.072,46
16	-	-	5.262,69
17	-	-	5.453,50
18	-	-	5.659,29
19	-	-	5.807,32
20	-	-	5.955,39
21	-	-	6.103,45
22	-	-	6.251,45

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.788,45	2.010,51	1.593,01	1.762,31	1.918,77	2.047,35	2.251,56
02	1.861,67	2.010,51	1.618,66	1.792,96	1.918,77	2.047,35	2.251,56
03	1.936,24	2.093,20	1.643,86	1.825,04	1.973,84	2.106,91	2.251,56
04	2.010,78	2.165,60	1.669,43	1.857,31	2.029,05	2.166,47	2.323,28
05	2.086,58	2.248,34	1.694,88	1.891,10	2.084,74	2.226,07	2.395,41
06	2.162,31	2.320,74	1.734,39	1.980,36	2.140,16	2.285,44	2.481,04
07	2.238,22	2.393,13	1.796,01	2.071,16	2.253,23	2.407,18	2.655,32
08	2.314,01	2.475,87	1.861,19	2.162,21	2.370,09	2.553,62	2.836,59
09	2.389,84	2.548,26	1.928,87	2.252,55	2.486,85	2.699,55	3.018,05
10	2.465,65	2.589,61	1.998,34	2.343,36	2.621,24	2.868,03	3.194,69
11	2.541,56	2.662,01	2.068,77	2.433,82	2.756,03	3.036,60	3.377,40
12	2.617,36	2.744,75	2.138,24	2.559,18	2.892,17	3.206,78	3.564,08
13	2.693,28	2.817,14	2.208,55	2.684,46	3.027,36	3.377,65	3.733,68
14	2.768,90	2.899,88	2.279,26	2.809,46	3.163,87	3.548,50	3.915,64
15	2.890,06	2.992,95	2.375,92	2.934,60	3.300,18	3.719,83	4.097,41
16	3.011,21	3.117,05	2.472,86	3.045,30	3.436,91	3.890,96	4.279,47
17	3.132,19	3.179,07	2.569,37	3.160,97	3.556,57	4.042,91	4.461,05
18	3.253,52	3.283,01	2.666,10	3.283,28	3.683,35	4.202,71	4.643,96
19	3.375,51	3.376,84	2.762,59	3.397,34	3.817,16	4.370,87	4.896,29
20	3.497,60	3.501,97	-	-	3.940,71	4.527,08	4.984,38

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der
Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000
iVm § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.484,53
b) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.731,94
II	1.640,85
III	1.558,72
IV	1.355,20
IVa	1.418,18
IVb	1.450,77
V	1.298,99
Va	1.224,73
L 2a 2	1.143,76
L 2a 1	1.068,41
L 2b 1	939,06
L3	888,47"

Artikel III

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

2. In § 38 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

Artikel IIIa

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2012, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 1998 1,7%,
mit 1. Jänner 2002 1,2%,
mit 1. Jänner 2010 0,9%,
mit 1. Jänner 2011 1,0%,
mit 1. Februar 2012 2,95%
und tritt mit 1. Juli 2013 keine Erhöhung ein.“

Artikel IV

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 wird der Klammersausdruck „(§ 9a Abs. 1 des Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetzes 1995 – UVS-DRG, LGBl. für Wien Nr. 35)“ durch den Klammersausdruck „(§ 12 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012)“ ersetzt.

2. In § 46 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

Artikel V

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

2. In § 76 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

3. In § 79 wird der Ausdruck „den unabhängigen Verwaltungssenat Wien“ durch den Ausdruck „das Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung entscheidet über den Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.“

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Leistungsfeststellungskommission

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien ist zur Vor- nahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes zuständig. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördli- chen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin tritt.“

4. § 6 entfällt.

5. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder der Leistungsfeststellungsoberkommission“.

6. In § 9 Abs. 1 wird am Ende der lit. a der Beistrich durch ein „und“ ersetzt, wird am Ende der lit. b der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt lit. c.

7. In § 9 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“ und wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 Z 3 entfällt.

9. § 11 entfällt.

10. In § 12 entfallen in Abs. 4 die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission“ und in Abs. 5 die Wortfolge „und die Mitglieder der Senate der Disziplinaroberkommission gemäß § 11 Abs. 2 lit. b“.

11. In § 13 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission“ durch die Wortfolge „der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 2 wird in Z 1 und 6 jeweils dem Ausdruck „Hauptschulen“ der Ausdruck „Neuen Mittelschulen,“ vorangestellt und wird in Z 2 vor dem Ausdruck „Hauptschulen“ die Wortfolge „Neuen Mittelschulen und“ eingefügt.

13. § 13 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in den in § 4 und § 9 Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei Vertreter oder Vertreterinnen und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind.“

14. § 13 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.“

15. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen“ durch die Wortfolge „für die Leistungsfeststellungskommission und für die Disziplinarkommission“ ersetzt.

16. In § 19 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Absätze 2 bis 4.

17. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2009“ durch das Datum „1. März 2013“ ersetzt.

Artikel VIa

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 35/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2011, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Erhöhungen der Funktionszulagen gemäß Abs. 1 letzter Satz ist ab 1. Juli 2013 von um jeweils 35 Euro verringerten Gehaltsansätzen auszugehen.“

Artikel VII

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Schema VGW in § 9 Z 1 lautet:

„Schema VGW

Gehaltsstufe	Euro
01	5.222,81
02	5.534,83
03	5.846,83
04	6.158,81
05	6.702,29
06	7.014,28
07	7.326,30
08	7.638,27"

2. In § 9 Z 4 wird der Betrag „10.886,60 Euro“ durch den Betrag „10.921,60 Euro“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 werden das Zitat „§ 90 Z 1 und 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 90 Z 1 und 3 bis 5“ und das Zitat „§ 94 Abs. 4, 5, 8 und 9“ durch das Zitat „§ 94 Abs. 4, 5, 7 und 8“ ersetzt.

4. § 22 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Abweichend von § 9 Z 2 letzter Satz beträgt der erste Vorrückungszeitraum bei einer Überleitung aus dem Schema II, Verwendungsgruppe A,

Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 bis 15	3 Jahre,
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 16 bis 20	1 Jahr,
Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 und 2	3 Jahre und
Dienstklasse VII, ab Gehaltsstufe 3	1 Jahr.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder, die am 31. Dezember 2013 zumindest in die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII eingereiht gewesen sind, gilt Folgendes:

1. Die Überleitung in das Schema VGW erfolgt wie folgt:

Schema II Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Schema VGW Gehaltsstufe neu	Schema II Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Schema VGW Gehaltsstufe neu
VII/7 bis 9 1. bis 4. Jahr	1	VIII/8 1. bis 4. Jahr	6
VII/9 über 4 Jahre	3	VIII/8 über 4 Jahre	8
VIII/1 bis 3	1	IX/1	5
VIII/4	3	IX/2	6
VIII/5 und 6	4	IX/3	7
VIII/7	5	IX/4 und höher	8

2. Ist das Gehalt als Mitglied des Verwaltungsgerichts niedriger als das monatliche Vergleichseinkommen (Z 3), gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß der jeweiligen Differenz des Gehaltes als Mitglied des Verwaltungsgerichts und dem monatlichen Vergleichseinkommen, das sie oder er als Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII oder höher, erhielt.

3. Das monatliche Vergleichseinkommen im Sinn der Z 2 setzt sich aus

- a) dem um eine allfällige Kinderzulage reduzierten Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 2 BO 1994, der für den jeweiligen Auszahlungsmonat gebühren würde, und
- b) dem vierzehnten Teil der Summe der Leistungszulagen gemäß § 37a BO 1994, die für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 gebührt haben, zusammen. Der sich aus lit. b ergebende Betrag ist zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem sich die betreffenden Leistungszulagen erhöhen.“

6. In § 24 Abs. 1 wird der Ausdruck „LGBI. Nr. 10/2011“ durch den Ausdruck „LGBI. Nr. xx/2013“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz), LGBI. Nr. 11/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 4. März 1998 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Ausländer-Grunderwerbsgesetz), LGBI. Nr. 33/1967, außer Kraft getreten.“

Artikel IX

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG, LGBI. Nr. 51/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 3/1970“ durch den Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „als Behörde erster Instanz“.

4. In § 5 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

5. § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen sämtliche Bescheide und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

6. In Artikel II wird im Einleitungssatz nach dem Ausdruck „LGBl. für Wien Nr. 18“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. In Artikel II Ziffer 2 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 566/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2012“ eingefügt.

Artikel IXa

Das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

In § 1 Z 5 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 566/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2012“ eingefügt.

Artikel X

Das Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011), LGBl. Nr. 24/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „LGBl. für Wien Nr. 27“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und entfällt das Wort „erstinstanzlich“.

2. In § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

3. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen sämtliche Bescheide der Behörde kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

4. In § 11 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 33/2011“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 53/2012“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

Artikel XI

Das Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG), LGBl. Nr. 49/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide, mit welchen die Registrierung einer Satzung abgelehnt wird, kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

4. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 4 entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel XII

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. Nr. 14/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 letzter Satz und in § 33 Abs. 3 letzter Satz wird jeweils der Ausdruck „BGBl. I Nr. 76/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 30/2012“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu § 35 lautet:

„Zuständigkeit“

3. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide des Magistrats kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

Artikel XIII

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz – WVBefrG), LGBl. Nr. 05/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide im Sinne der Abs. 2 und 3 ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zulässig.“

2. In § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ durch die Wortfolge „Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „LGBl. für Wien Nr. 16,“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Artikel XIV

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz – WVBegG), LGBl. Nr. 7/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 13/2010“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 12/2012“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 zweiter Satz, § 11 Abs. 1 letzter Satz und § 12 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „BGBl. I Nr. 135/2009“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Über Beschwerden entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Beschwerden entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel XV

Das Gesetz über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 20/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 wird im ersten Satz der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt und lautet der zweite Satz:

„Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zulässig.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit 1. Juli 1988 in Kraft getreten.“

Artikel XVI

Das Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG), LGBl. Nr. 52/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 6 letzter Satz entfällt die Wortfolge „erster und gegebenenfalls zweiter Instanz“ und wird das Gesetzeszitat „§ 12 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz“ durch das Gesetzeszitat „§ 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „erster und gegebenenfalls zweiter Instanz“, entfällt der dritte Satz und lautet der letzte Satz:

„Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Landesgesetz Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien sowie gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

3. In § 13 Abs. 1 wird im zweiten Satz der Ausdruck „die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde“ durch den Ausdruck „den Magistrat bzw. die Aufsichtsbehörde“ ersetzt, wird im dritten Satz die Wortfolge „der zuständigen Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde“ durch die Wortfolge „dem Magistrat bzw. der Aufsichtsbehörde“ ersetzt und lautet der letzte Satz:

„Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz Anwendung.“

4. In § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde“ durch den Ausdruck „des Magistrats bzw. der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist gemäß § 16 Abs. 2 das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes berufen und wird das verbindliche Vertragsangebot (§ 11 Abs. 3 Z 2) daher vom Verwaltungsgericht Wien unterbreitet, gilt statt Abs. 1 bis 4 Folgendes: Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – entsprechen, hat er oder sie dies dem Verwaltungsgericht Wien innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie beantragen, dass der Nutzungsvertrag zu den von ihm oder ihr zu formulierenden Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Antrag darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Rahmen seiner oder ihrer vorangegangenen schriftlichen Mitteilung bemängelt wurden und ist innerhalb weiterer zwei Wochen beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Über einen solchen Antrag hat das Verwaltungsgericht Wien selbst zu entscheiden.“

6. In § 14 wird in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „in erster Instanz“ und „und in zweiter Instanz dem Berufungssenat“.

8. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Betreffen Begehren (§ 11 Abs. 1) und solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 Dokumente, über die alleinig das Verwaltungsgericht Wien verfügen kann, hat – abweichend von Abs. 1 - das Verwaltungsgericht Wien selbst zu entscheiden.“

9. § 18 lautet:

„§ 18. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 21. September 2005 in Kraft getreten.“

Artikel XVII

Es treten in Kraft:

1. Art. VI Z 1 und 12 mit 1. September 2012,
2. Art. I Z 1, 3, 7, 10 bis 45, 48, 49 und 51, Art. III Z 1, Art. IV Z 1, Art. V Z 1 und 3, Art. VI Z 2 bis 11 und 13 bis 15 sowie Art. VII bis XVI mit 1. Jänner 2014,
3. Art. I Z 8 und 9, Art. Ia, Art. II Z 6, 7 und 9, Art. IIIa sowie Art. VIa mit 1. Juli 2013,
4. Art. I Z 2, 3a bis 6, 46, 47, 50 und 52, Art. II Z 1 bis 5 und 8, Art. III Z 2, Art. IV Z 2, Art. V Z 2 sowie Art. VI Z 16 und 17 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen.

Gleichzeitig werden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden, so etwa auch der Dienstrechtssenat der Stadt Wien, aufgelöst und der administrative Instanzenzug abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Auf der Grundlage dieser umfassenden Umgestaltung des österreichischen Rechtsschutzsystems ist im Bereich des Dienstrechts der Wiener Gemeindebediensteten und auch in anderen Wiener Landesgesetzen eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Anpassungen notwendig.

Weiters werden mit dem vorliegenden Entwurf das Besoldungsabkommen für das Jahr 2013 umgesetzt sowie ergänzende Regelungen im Verwaltungsgerichts-Dienstrechtsgesetz betreffend das Überleitungsrecht und die Schaffung einer ruhegenussfähigen Ergänzungszulage vorgesehen.

Angesichts der wesentlichen Bedeutung der Väterfrühkarenz für die Förderung der Bindung der Väter an ihre Kinder und die Unterstützung für die Mütter nach der Geburt wird die Inanspruchnahme der Väterfrühkarenz vereinfacht. Ebenfalls erleichtert wird die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für ein Kind, da die Anspruchsvoraussetzung des gemeinsamen Haushalts entfällt und bestimmt wird, dass auch für den Fall eines stationären Aufenthalts eines unter zehn Jahre alten Kindes ein Anspruch auf Pflegefreistellung bestehen soll.

Schließlich enthält der Entwurf terminologische Anpassungen an die durch das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, geschaffenen neuen Berufsbezeichnungen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufene finanzielle Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

Durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2013 entstehen für die Stadt Wien im Jahr 2013 Mehrkosten im Ausmaß von ca. 16,34 Millionen Euro.

Die Änderungen des VGW-DRG werden mit durchschnittlichen jährlichen Mehrkosten für die Stadt Wien im Ausmaß von ca. 10.200 Euro verbunden sein.

Die Väterfrühkarenz ist eine Karenz gegen Entfall der Bezüge, sodass durch die Erleichterung der Inanspruchnahme keine Mehrkosten entstehen können. Durch den Entfall der Aliquotierung des Urlaubsausmaßes im Zusammenhang mit einer Väterfrühkarenz sowie durch die möglicherweise vermehrte Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung können für die Gemeinde Wien Mehrkosten entstehen, die derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden können.

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die im Regelungsvorhaben enthaltenen Bestimmungen zur Väterfrühkarenz fördern die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Dieses Ziel wird durch die Förderung der Teilhabe der Väter an der Kinderbetreuung in den prägenden ersten Lebenswochen des Kindes erreicht. Angesichts der damit einhergehenden verstärkten Bindung zwischen Vater und Kind ist in der Folge generell eine verstärkte Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (33. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (39. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (19. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (14. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (7. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (7. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (13. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (1. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz (5. Novelle zum Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz), das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (7. Novelle zum Wiener Landes-Sicherheitsgesetz), das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird (3. Novelle zum Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird), das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (2. Novelle zum Wiener Prostitutionsgesetz 2011), das Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (1. Novelle zum Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit), das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (3. Novelle zum Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), das Wiener Volksbefragungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Volksbefragungsgesetz), das Wiener Volksbegehrensgesetz (3. Novelle zum Wiener Volksbegehrensgesetz), das Wiener Auskunftspflichtgesetz (2. Novelle zum Wiener Auskunftspflichtgesetz) und das Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung)

Allgemeiner Teil

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet, und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden, so etwa auch der Dienstrechtssenat der Stadt Wien, werden aufgelöst und der administrative Instanzenzug wird im Wesentlichen abgeschafft, das heißt, Bescheide können in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz werden in der Regel in der Sache selbst entscheiden. Sie erkennen durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter, jedoch kann der Gesetzgeber Senatszuständigkeiten sowie die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern festlegen. Als weitere Instanz wird der Verwaltungsgerichtshof tätig. Er entscheidet über Revisionen, die gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Auf der Grundlage dieser umfassenden Umgestaltung des österreichischen Rechtsschutzsystems ist im Bereich des Dienstrechts der Wiener Gemeindebediensteten und auch in anderen Wiener Landesgesetzen eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Anpassungen notwendig.

Am 7. März 2013 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Landesgruppe Wien vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe die Vereinbarung getroffen, dass die Gehälter der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2013 um 35 Euro erhöht werden sollen. Die in den §§ 23 bis 30 der Besoldungsordnung 1994 genannten Zulagen und die Zulagen, die als Bestandteil des Gehaltes gelten, sowie die Nebengebühren und die Bemessungsgrundlage für die Ruhegenusszulage gemäß § 4 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 sollen nicht erhöht werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diese Vereinbarung um.

Die Väterfrühkarenz hat eine wesentliche Bedeutung für die Förderung der Bindung der Väter an ihre neugeborenen Kinder und die Unterstützung der Mütter nach der Geburt, weshalb ihre Inanspruchnahme durch die Verkürzung der Meldefrist und den Entfall der

Voraussetzung, dass keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen dürfen, sowie die Beseitigung der Aliquotierung des Urlaubsausmaßes bei Inanspruchnahme einer Väterfrühkarenz erleichtert werden soll.

Weiters wird nun ausdrücklich für den Fall eines stationären Aufenthalts eines unter zehn Jahre alten Kindes ein Anspruch auf Pflegefreistellung normiert und entfällt im Zusammenhang mit der Pflegefreistellung die Anspruchsvoraussetzung des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind (Wahl- oder Pflegekind).

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf ergänzende Regelungen im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG hinsichtlich des Überleitungsrechtes und der Schaffung einer ruhegenussfähigen Ergänzungszulage sowie rein terminologische Anpassungen der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, an die durch das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, geschaffenen neuen Berufsbezeichnungen vor.

Darstellung der finanziellen Erläuterungen:

Durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufene finanzielle Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

Die Umsetzung des Besoldungsabkommens führt im Jahr 2013 zu folgenden Mehrkosten:

Geschäftsgruppen	Mehrkosten der Bezugserhöhung (inklusive DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) *
	in Euro
Magistratsdirektion	606.371
GGr. „Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal“	455.893
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	758.188
GGr. „Bildung, Jugend, Information und Sport“ ohne Konservatorium Wien	3.116.005
GGr. „Kultur und Wissenschaft“ ohne Museen	44.166
GGr. „Gesundheit und Soziales“ ohne FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination und KAV	482.817
GGr. „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“ ohne ASFINAG	424.602
GGr. „Umwelt“ ohne Wien Kanal	1.685.656
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ ohne Wiener Wohnen	510.277

Summe Geschäftsgruppen (ohne Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal)	8.083.976
Konservatorium Wien	30.160
Museen	18.236
Fonds Soziales Wien	91.895
Wiener Gesundheitsförderung	1.497
Sucht- und Drogenkoordination	1.999
ASFINAG	9.737
Wiener Krankenanstaltenverbund	7.774.411
Wiener Wohnen (ohne Hausbesorger)	177.469
Wien Kanal	152.774
Summe Geschäftsgruppen (mit Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal)	16.342.154

*) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal

Die Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden im Jahr 2013 ca. 2,8 Millionen Euro betragen.

Ab dem Jahr 2014 werden sich die aus dem Besoldungsabkommen 2013 erwachsenden jährlichen Mehrkosten auf das jeweils Doppelte der oben genannten Beträge belaufen.

Auf Grund der Überleitungsbestimmung des § 22 Z 6 VGW-DRG werden unter der Annahme, dass alle sieben betroffenen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts Wien ernannt und bis zum 65. Lebensjahr diesem Gericht als sonstiges Mitglied angehören werden, bis zum Jahr 2041 Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 286.000 Euro bzw. durchschnittlich ca. 10.200 Euro pro Jahr anfallen.

Die Überleitungs- und Ergänzungszulagenregelung des § 22a VGW-DRG ist insofern als kostenneutral zu bezeichnen, als den davon betroffenen Bediensteten, deren Zahl derzeit noch nicht geschätzt werden kann, lediglich jenes Dienst Einkommen gewahrt wird, das sie auch als Bedienstete im Bereich des Magistrats der Stadt Wien erhalten hätten.

Die Väterfrühkarenz ist eine Karenz gegen Entfall der Bezüge, sodass durch die Erleichterung der Inanspruchnahme keine Mehrkosten entstehen können. Durch den Entfall der Aliquotierung des Urlaubsausmaßes im Zusammenhang mit einer Väterfrühkarenz sowie

durch die möglicherweise vermehrte Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung können für die Gemeinde Wien Mehrkosten entstehen, die derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden können.

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2a DO 1994):

Da der Dienstrechtssenat aufgelöst wird, ist nur noch der Magistrat Dienstbehörde, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen anderen Organen der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen.

Zu Art. I Z 2 und Art. II Z 1 (§ 25 Abs. 1 DO 1994; § 16 Abs. 1 VBO 1995):

Bisher sind nur Tätigkeiten für die Gemeinde Wien vom Begriff der Nebenbeschäftigung ausgenommen. Künftig sollen auch Tätigkeiten, die Bedienstete für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ausüben, vom Begriff der Nebenbeschäftigung ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 36 Abs. 3 DO 1994):

Die Liste jener rechtlichen Schritte, die in Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden können, wird an die sich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Art. I Z 4 und 5 sowie Art. II Z 3 und 4 (§ 53c Abs. 1 und 2 DO 1994; § 31c Abs. 1 und 2 VBO 1995):

Neben der Klarstellung, dass auch im Fall von Mehrlingsgeburten nur eine Väterfrühkarenz gebührt, entfällt die Voraussetzung, dass keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen dürfen, wodurch die Inanspruchnahme einer Väterfrühkarenz erleichtert wird.

Eine weitere Vereinfachung für die Bediensteten erfolgt dadurch, dass die bisherige Frist von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zur Bekanntgabe von Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz durch eine einwöchige Meldefrist vor dem beabsichtigten Antritt der Väterfrühkarenz ersetzt wird.

Zu Art. I Z 6 und Art. II Z 5 (§ 53c Abs. 5 DO 1994; § 31c Abs. 5 VBO 1995):

Die Zeit einer Väterfrühkarenz ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht (bei Beamten auch in pensionsrechtlicher Hinsicht) wie eine Eltern-Karenz zu behandeln (§ 53c Abs. 5 DO 1994 und § 31c Abs. 5 VBO 1995, jeweils in der bestehenden Fassung). Dies hat zur Folge, dass die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes in einem Urlaubsjahr, in dem eine Eltern-Karenz in Anspruch genommen worden ist (vgl. § 46 Abs. 5 DO 1994; § 23 Abs. 6 VBO 1995), auch bei der Inanspruchnahme einer Väterfrühkarenz zum Tragen kommt.

Angesichts der Bedeutung der Väterfrühkarenz für die Förderung der Bindung der Väter an ihre neugeborenen Kinder und die Unterstützung der Mütter nach der Geburt soll deren Inanspruchnahme so weit als möglich erleichtert werden, weshalb auch die Aliquotierung des Urlaubsausmaßes in einem Urlaubsjahr, in dem eine Väterfrühkarenz in Anspruch genommen worden ist, entfallen soll.

Zu Art. I Z 7, 10, 12, 15, 17, 28, 29, 31, 37, 39, 41 bis 43, 45 und 49, Art. III Z 1, Art. V Z 1 sowie Art. VI Z 2 und 7 (§ 54a Abs. 4, § 72 Abs. 5, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 4 Z 7, § 80 Abs. 3, § 94 Abs. 1, 2 und 4, § 95 Abs. 4, § 100 Abs. 6, § 101 Abs. 3, § 104 samt Überschrift, § 107 Abs. 1 und § 109 Abs. 5 DO 1994; § 9 Abs. 3 UFG 1967; § 45 Abs. 5 W-BedSchG 1998 sowie § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Z 2 LDHG 1978):

Die Terminologie wird an die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs und die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien angeglichen. Insoweit bestehende Bestimmungen auf die Rechtskraft einer Entscheidung Bezug nehmen (vgl. etwa § 78 Abs. 3 erster Satz DO 1994 über den Beginn der Bewährungsfrist), ist eine Änderung derselben nicht erforderlich, da im Fall einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde an das Verwaltungsgericht Wien angesichts des Umstandes, dass es sich bei einer solchen Beschwerde um ein Rechtsmittel handelt, Rechtskraft nunmehr eben erst mit der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eintritt.

§ 101 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 regelt derzeit, dass gegen die Entscheidung der oder des Senatsvorsitzenden und des Senates über Beweisanträge der Parteien kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei solchen Entscheidungen – ebenso wie bei jenen nach § 95 Abs. 2 und 3a DO 1994 über die Unterbrechung bzw. Fortführung eines Disziplinarverfahrens – um Verfahrensordnungen handelt, gegen welche eine abgesonderte Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, ohnehin nicht zulässig ist, sind diesbezüglich Bestimmungen über die Unzulässigkeit eines abgesonderten Rechtsmittels nicht erforderlich.

Art. I Z 8 und Art. II Z 6 (§ 61 Abs. 1 DO 1994; § 37 Abs. 1 VBO 1995):

Einerseits hätten Eltern bei einer strengen Wortinterpretation derzeit bei einem Krankenhausaufenthalt ihres Kindes keinen Anspruch auf Pflegefreistellung, da die „notwendige Pflege“ in diesem Fall durch das Spitalspersonal wahrgenommen wird. Andererseits kann die psychische Betreuung des Kindes durch die Eltern erforderlich sein und aus diesem Grund dennoch ein Anspruch auf Pflegefreistellung bestehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nun ausdrücklich für den Fall eines stationären Aufenthalts eines unter zehn Jahre alten Kindes ein Anspruch auf Pflegefreistellung normiert.

Art. I Z 3a und 9 sowie Art. II Z 2 und 7 (§ 48 Abs. 5 und § 61 Abs. 2a DO 1994; § 25 Abs. 5 und § 37 Abs. 2a VBO 1995):

Derzeit besteht kein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn ein Elternteil mit seinem Kind (Wahl- oder Pflegekind) keinen gemeinsamen Haushalt hat. Im Interesse des Kindeswohles und angesichts der Verpflichtung der Eltern, für ihr Kind im Krankheitsfall zu sorgen, wird für diese Fälle nun ebenfalls ein Anspruch auf Pflegefreistellung geschaffen, wodurch auch der Situation von Patchwork-Familien Rechnung getragen wird. Damit diese Erleichterungen ehestmöglich wirksam werden, soll diese Bestimmung bereits mit 1. Juli 2013 in Kraft treten. Im Zusammenhang damit wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige Festsetzung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten angetreten werden kann, wenn der im Kalenderjahr jeweils gebührende Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist.

Zu Art. I Z 11 (7a. Abschnitt DO 1994):

Die bisherigen Bestimmungen des 7a. Abschnitts der Dienstordnung 1994 über den Dienstrechtssenat entfallen ersatzlos, da der Dienstrechtssenat gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG in Verbindung mit lit. J. Z 7 der Anlage zum Bundes-Verfassungsgesetz, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit 1. Jänner 2014 aufgelöst wird.

In dem an diese Stelle tretenden neuen 7a. Abschnitt werden unter der Überschrift „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ jene Bestimmungen zusammengefasst, die im Hinblick auf die Wahrnehmung von dienstrechtlichen Materien durch das neu errichtete Verwaltungsgericht Wien erforderlich sind. Es sind dies insbesondere die Normierung der Senatszuständigkeit in Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten und ergänzende Bestimmungen über die Bestellung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern. Weiters wird, wie schon bisher für den Dienstrechtssenat, für das Verwaltungsgericht Wien eine besondere Entscheidungsfrist im Zusammenhang mit Suspendierungen festgelegt.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichter erkennen. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. Nr. 83/2012, entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senate, durch Einzelrichterinnen und -richter oder durch Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger. Angesichts der möglichen Auswirkungen von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichts Wien auf die Rechtsstellung von Bediensteten ist es notwendig, in Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten eine Senatszuständigkeit vorzusehen, zumal schon derzeit vom Dienstrechtssenat derartige Entscheidungen im Senat getroffen werden.

Unter Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten im Sinne des § 74a DO 1994 sind in diesem Zusammenhang alle Beschwerden gegen Bescheide zu verstehen, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29, erlassen werden. Weiters fallen darunter Beschwerden gegen alle nach dem 8. Abschnitt der Dienstordnung 1994 („Disziplinarrecht“) getroffenen Entscheidungen des Magistrats und der Disziplinarkommission. Gleiches gilt für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in allen diesen Angelegenheiten.

Die Zusammensetzung von Senaten für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten soll durch Ergänzung mit fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Es ist daher erforderlich, zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen (§§ 9 und 23 VGWG) betreffend die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter und die Senate präzisierende Bestimmungen aufzunehmen. Der fünfköpfige dienst- und disziplinarrechtliche Senat besteht aus drei Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerseite („dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter“). Die dienstrechtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter müssen Beamtinnen und Beamte des Dienst- oder Ruhestandes sein, wobei jene, die den Dienstgeber vertreten, zusätzlich rechtskundig sein müssen. Das Nominierungsrecht liegt dienstgeberseitig bei der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor und dienstnehmerseitig beim Zentralausschuss der Wiener Personalvertretung (§ 74b DO 1994).

In Entsprechung der schon bisher beim Dienstrechtssenat vorgesehenen Zuständigkeiten muss je eine als Vertreterin der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer tätige fachkundi-

ge Laienrichterin oder ein solcher Laienrichter und ihre oder seine Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter jeweils für bestimmte, näher angeführte Verwendungsgruppen zuständig sein, wobei sie selbst einer der Verwendungsgruppen angehören sollen (aber nicht müssen), für die sie zuständig sind.

In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 9 VGWG soll die Funktion einer fachkundigen Laienrichterin oder eines solchen Laienrichters auch mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Außerdienststellung enden. Weiters wird festgelegt, in welchen Fällen die Funktion ruhen soll. Um sicherzustellen, dass das Verwaltungsgericht Wien auch Kenntnis von dem Eintritt bzw. Wegfall der Ruhensgründe oder vom Eintritt der Endigungsgründe erhält, wird der Magistrat verpflichtet, das Verwaltungsgericht Wien darüber unverzüglich zu informieren.

Nachdem sowohl Beamtinnen und Beamte des Dienst- als auch des Ruhestandes als fachkundige Laienrichterrinnen und Laienrichter nominiert werden können, wird mit einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung die Möglichkeit vorgesehen, für die Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes eine Vergütung vorzusehen. Für Beamtinnen und Beamte des Dienststandes ist dies insofern nicht erforderlich, als sie diese Tätigkeit ohnehin in der Dienstzeit ausüben haben.

Zu Art. I Z 13, 16, 19 bis 23, 26, 27, 30, 32 bis 36, 38, 40, 44 und 48, Art. V Z 3 (§ 77a Abs. 2, § 80 Abs. 1, § 82 Abs. 1 bis 3, § 86 Abs. 6, § 88 Abs. 2 Z 4, § 90 Z 2 bis 5, § 94 Abs. 3, 5 bis 8, § 95 Abs. 2 und 3a, § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 2, § 105 Abs. 1 sowie § 109 Abs. 3 DO 1994; § 79 W-BedSchG 1998):

Mit 1. Jänner 2014 wird der Dienstrechtssenat aufgelöst, anstelle der bisher vom Dienstrechtssenat geführten (Berufungs-)Verfahren hat ab diesem Zeitpunkt gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 das Verwaltungsgericht Wien über entsprechende Beschwerden zu erkennen. Dementsprechend sind alle Regelungen über Zuständigkeiten des Dienstrechtssenates und Bezugnahmen auf diesen aufzuheben oder in solche auf das Verwaltungsgericht Wien umzuwandeln bzw. zu ergänzen. Gleiches gilt für Bezugnahmen auf die unabhängigen Verwaltungssenate, welche mit 1. Jänner 2014 in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen werden.

Im Zusammenhang damit wird dem Verwaltungsgericht Wien in Ergänzung zu den in § 24 VwGVG genannten Fällen die Möglichkeit eröffnet, dass es – in Anlehnung an die bisher für den Dienstrechtssenat geltende Rechtslage – bei Beschwerden gegen ein Disziplinarerkenntnis auch dann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet (§ 90 Z 2

DO 1994). Die verfassungsrechtliche Grundlage zu dieser Regelung des Verfahrens findet sich in Art. 136 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Anordnung der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens und jene der Fortführung des Disziplinarverfahrens, bei welchen nun ebenfalls die Zuständigkeit des Dienstrechtssenates entfällt, weiterhin durch Senatsbeschluss der Disziplinarkommission zu erfolgen haben (§ 95 Abs. 2 und 3a DO 1994). Da es sich bei diesen Anordnungen um Verfahrensordnungen handelt, gegen welche eine abgesonderte Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 VwGVG nicht zulässig ist, sind diesbezüglich Bestimmungen über die Unzulässigkeit eines abgesonderten Rechtsmittels nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 14 (§ 79 Abs. 4 Z 6 DO 1994):

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen eine Hemmung der Verjährungsfristen eintritt, wird an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst.

Zu Art. I Z 18 (§ 81 DO 1994):

In Folge der Auflösung des Dienstrechtssenates mit 1. Jänner 2014 wird dieser aus der Aufzählung der Disziplinarbehörden entfernt.

Zu Art. I Z 24 (§ 88 Abs. 3 DO 1994):

Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist zwar gemäß § 91 Abs. 1 Z 2 DO 1994 Partei im Disziplinarverfahren, nach der Entscheidung des VwGH vom 22. Oktober 1987, Zl. 87/09/0228, kann aus dienstrechtlichen Bestimmungen, die der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt eine bestimmte als Partei des Disziplinarverfahrens auszuübende Funktion zuweisen, nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts geschlossen werden.

In Art. 132 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 wird die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht jedoch davon abhängig gemacht, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt hätte demnach keine Beschwerdelegitimation.

Art. 132 Abs. 5 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 ermöglicht allerdings, durch Bundes- oder Landesgesetz Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Gleichstellung beider Verfahrensparteien zu gewährleisten und auch eine Überprüfung der Bescheide in jeder Hinsicht zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die

Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien an den Verwaltungsgeschichtshof. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einräumung der Beschwerdelegitimation findet sich in Art. 133 Abs. 8 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012.

Zu Art. I Z 25 (§ 90 Z 1 DO 1994):

Im Verfahren nach dem 8. Abschnitt der Dienstordnung 1994 „(Disziplinarrecht)“ sind taxativ aufgezählte Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG anzuwenden. Angesichts des Wegfalls des administrativen Instanzenzugs hat auch der Verweis auf jene Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, zu entfallen, die das Berufungsverfahren und den Devolutionsantrag zum Gegenstand haben.

Zu Art. I Z 46 (§ 107 Abs. 2 DO 1994):

Im Zusammenhang mit der Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen sieht § 107 Abs. 1 Z 1 DO 1994 vor, dass nicht mehr als 48 Monatsraten bewilligt werden dürfen. Da die Höhe der Raten zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhalts der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner nahen Angehörigen, für die sie oder er sorgspflichtig ist, gewisse Beträge nicht überschreiten darf, kann in einzelnen Fällen mit 48 Monatsraten nicht das Auslangen gefunden werden.

Für solche Fälle wird nunmehr die Möglichkeit vorgesehen, bis zu 60 Monatsraten zu bewilligen.

Zu Art. I Z 47 (§ 108 Abs. 8 DO 1994):

Diese Bestimmung dient der Rechtsbereinigung, da die Möglichkeit, anstelle der Disziplinarstrafe der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, mit der 27. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 2/2010, aufgehoben wurde.

Zu Art. I Z 50 und 51, Art. II Z 8, Art. III Z 2, Art. IV Z 2, Art. V Z 2 sowie Art. VI Z 17 (§ 110 Abs. 2 DO 1994; § 64 Abs. 2 VBO 1995; § 38 Abs. 2 UFG 1967; § 46 Abs. 2 W-GBG; § 76 Abs. 2 W-BedSchG 1998 und § 20 Abs. 2 LDHG 1978):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Unfallfürsorgegesetz 1967, im Wiener Gleichbehandlungsgesetz, im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 und im Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthöheitsgesetz 1978 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. März 2013 geltende Fassung maßgebend sein.

Insoweit jedoch in § 90 der Dienstordnung 1994 in der am 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Fassung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 verwiesen wird, soll dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 maßgebend sein.

Zu Art. I Z 52 (Entfall des § 115e DO 1994):

Die entfallenden Bestimmungen enthalten obsolet gewordenes Übergangsrecht.

Zu Art. Ia Z 1, 3, 4 und 6 (§ 26 Abs. 1 Z 1 BO 1994 sowie Anlagen 1 und 3 zur BO 1994):

Durch das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, wurden die Berufsbilder, die Berufsbezeichnungen, das Berufsrecht und die Ausbildungen der medizinischen Assistenzberufe (vormals Sanitätshilfsdienste) neu geregelt. Daher sind die Bezeichnungen der Bedienstetengruppen im § 26 Abs. 1 Z 1 BO 1994 sowie in den Anlagen 1 und 3 zur BO 1994 an die geänderte Terminologie anzupassen. Dabei ist davon auszugehen, dass alle in die bisherigen Bedienstetengruppen eingereihten Bediensteten die Voraussetzungen für die Ausübung der entsprechenden medizinischen Assistenzberufe und für das Führen der dafür vorgesehenen Berufsbezeichnung im Sinn der §§ 35 und 39 MABG erfüllen. Aus Anlass dieser Änderung sollen über Anregung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund auch die Bezeichnungen einzelner Bedienstetengruppen mit Führungsfunktion geringfügig adaptiert werden.

Zu Art. Ia Z 2 und 5, Art. II Z 9, Art. VIa, Art. VII Z 1, 2 und 6 (§ 48e BO 1994, Anlage 2 zur BO 1994; Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995; § 8 Abs. 2 UVS-DRG, § 9 Z 1 und 4 sowie § 24 Abs. 1 VGW-DRG):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2013 in der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 und im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz.

Durch die Regelungen des § 48e BO 1994 und des § 8 Abs. 2 UVS-DRG soll dabei sichergestellt werden, dass auch in allen landesgesetzlich (oder in dazu ergangenen Durchführungsverordnungen) geregelten Fällen, in denen die Höhe von Nebengebühren, Zulagen und Entschädigungen nicht betragsmäßig, sondern in Relation zu einem Gehaltsansatz ausgedrückt wird, mit 1. Juli 2013 keine Erhöhung dieser Nebengebühren, Zulagen und Entschädigungen erfolgt. Die Regelung des § 48e Abs. 3 BO 1994 ist erforderlich, damit auch Gehälter, die in einem Vielfachen eines bestimmten Gehaltsansatzes ausgedrückt werden, mit 1. Juli 2013 um den im Besoldungsabkommen für das Jahr 2013 vorgesehenen Fixbetrag von 35 Euro erhöht werden.

Im Hinblick auf die Änderung des Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetzes 1995 ist das entsprechende Gesetzeszitat im § 24 Abs. 1 VGW-DRG auf die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben bewirkte Fassung zu ändern, damit dieses Gesetz tatsächlich – wie vorgesehen – am 1. Jänner 2014 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft tritt.

Zu Art. IIIa (§ 4 Abs. 2 letzter Satz RVZG 1995):

Die Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenusszulage ist von den Nebengebühren abhängig, die die Beamtin oder der Beamte während des Dienststandes bezogen hat. Gemäß § 4 Abs. 2 RVZG 1995 wird die Summe der von einer Beamtin oder einem Beamten des Dienststandes in der Vergangenheit bezogenen und für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren wie das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, valorisiert. Daraus ergäbe sich mit 1. Juli 2013 eine Erhöhung um 1,49 %. In Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2013 soll zu diesem Zeitpunkt dagegen keine Erhöhung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren erfolgen, zumal auch die Nebengebühren selbst mit 1. Juli 2013 nicht erhöht werden.

Zu Art. IV Z 1 (§ 27 Abs. 3 W-GBG):

Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts Anzeige unter anderem an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt beim unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu erstatten. Nachdem die unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 2014 in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen werden, wird hinsichtlich der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts der Verweis auf das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 durch einen solchen auf das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz ersetzt.

Zu Art. VI Z 1 und 12 (Titel des Gesetzes und § 13 Abs. 2 LDHG 1978):

Die seit dem Schuljahr 2008/09 auf schulorganisationsrechtlicher Grundlage als Modellversuch geführte Neue Mittelschule wurde durch BGBl. I Nr. 36/2012 mit Beginn des Schuljahres 2012/13 in das Regelschulwesen überführt und mit BGBl. I Nr. 55/2012 im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz berücksichtigt.

Nun wird auch das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 entsprechend angepasst.

Zu Art. VI Z 3 bis 6, 8 bis 11 und 13 bis 15 (§ 4, § 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11, § 12 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 1 und 3 bis 6 LDHG 1978):

Mit 1. Jänner 2014 werden die Leistungsfeststellungsoberkommission beim Stadtschulrat für Wien sowie die Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat für Wien gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit lit. J. Z 5 und 6 der Anlage zum Bundes-Verfassungsgesetz, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, aufgelöst.

Im Zusammenhang damit sind alle Regelungen über Zuständigkeiten der Leistungsfeststellungsoberkommission und der Disziplinaroberkommission sowie Bezugnahmen auf diese aufzuheben.

Zu Art. VI Z 16 (§ 19 Abs. 2 bis 4 LDHG 1978):

Die entfallenden Bestimmungen enthalten obsolet gewordenes Übergangsrecht.

Zu Art. VII Z 3 (§ 14 Abs. 1 VGW-DRG):

Verweise auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 werden an die Fassung der gegenständlichen Novelle angepasst.

Zu Art. VII Z 4 (§ 22 Z 6 VGW-DRG):

Für die mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannten Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem UVS Wien weniger als zwei Jahre angehört haben und daher noch in das Schema II, Verwendungsgruppe A, eingereiht sind, sieht § 22 Z 4 eine Überleitung in die erste bzw. zweite Gehaltsstufe des Schemas VGW vor. Eine Vorrückung in die für diese Mitglieder aufgrund der Überleitung in Betracht kommenden nächsthöheren Gehaltsstufen würde somit erst mit 1. Jänner 2018 erfolgen. Hingegen wäre im Schema UVS, in welches diese Mitglieder im Jahr 2014 überstellt worden wären, eine Vorrückung wesentlich früher, in einigen Fällen sogar noch im Jahr 2014, erfolgt. Um einen finanziellen Nachteil durch die längere Vorrückung zu vermeiden, soll für diese Mitglieder der Zeitraum für die erste Vorrückung verkürzt werden.

Zu Art. VII Z 5 (§ 22a VGW-DRG):

Die mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannten Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die zuvor dem UVS Wien nicht angehört haben, sind gemäß § 9 Z 2 in die Gehaltsstufe 1 des Schemas VGW einzureihen. Durch diese Einreihung würden Bedienstete, die am 31. Dezember 2013 zumindest in die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII eingereiht sind, im Falle des Wechsels zum Verwaltungsgericht finanzielle Verluste erleiden.

Um den Wechsel dieser Bediensteten zum Verwaltungsgericht nicht zu behindern, sollen diese finanziellen Verluste durch eine höhere Einreihung in das Schema VGW (Z 1) und/oder eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage (Z 2) ausgeglichen werden.

Die Ergänzungszulage soll dabei im Ausmaß der jeweiligen Differenz des sich aus Z 1 ergebenden Gehaltes als Mitglied des Verwaltungsgerichts und dem monatlichen Vergleichseinkommen, welches das Mitglied als Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII oder höher erhielt, gebühren.

Das monatliche Vergleichseinkommen wird in Z 3 definiert. Bestandteil des Vergleichseinkommens ist zunächst der fiktive Monatsbezug, der im jeweiligen Auszahlungsmonat gebühren würde. Dieser Monatsbezug ist um eine allfällige Kinderzulage zu reduzieren, da dem Mitglied des Verwaltungsgerichts die Kinderzulage gemäß § 4 BO 1994 zusätzlich zu seinem Gehalt gebührt. Weiters sind beim monatlichen Vergleichseinkommen Leistungszulagen gemäß § 37a BO 1994 (dazu zählen neben der allgemeinen Leistungszulage auch die sogenannten IBS-Zulagen) in dem vor der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts gebührenden Ausmaß zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist die Summe der im Zeitraum Oktober 2012 bis September 2013 gebührenden Leistungszulagen (inkl. des auf diese Leistungszulagen entfallenden Teiles der Urlaubsabgeltung) zu bilden und diese – aufgrund des Umstandes, dass Nebengebühren nur zwölfmal im Jahr gebühren – durch 14 zu dividieren. Der sich durch diese Division ergebende Betrag ist zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem sich diese Leistungszulagen erhöhen.

Zu Art. VIII Z 1, Art. IX Z 2 bis 5, Art. X Z 1 bis 5 und Z 7, Art. XI, Art. XII Z 2 und 3, Art. XIII Z 1 und 2, Art. XIV Z 3 und 4, Art. XV Z 1 und Art. XVI Z 1 bis 5, 7 und 8 (§ 4 Abs. 2 des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes; Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2 bis 4 WLSG; § 3 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 6 WPG 2011; § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 W-EVTZG; Überschrift zu § 35 und § 35 Abs. 2 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes; § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 WVBefrG; § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 WVBegG; § 3 Abs. 6 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes sowie § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 1 und 2 WIWG):

Die Terminologie wird an die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs, an den Entfall der weisungsfreien Sonderbehörden und die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien angeglichen.

Zu Art. VIII Z 2, Art. IX Z 1, 6 und 7, Art. IXa, Art. X Z 1 und 6, Art. XII Z 1, Art. XIII Z 3, Art. XIV Z 1 und 2, Art. XV Z 1 und 2 sowie Art. XVI Z 6 und 9 (§ 7 des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes, § 2 Abs. 3 und Art. II WLSG; § 1 Z 5 des Gesetzes, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird; § 3 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 WPG 2011; § 18 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes; § 7 Abs. 2 WVBefrG; § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WVBegG; § 3 Abs. 6 und § 5 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes sowie § 14 Abs. 1 und 2 und § 18 WIWG):

Es werden Verweise auf andere Gesetze aktualisiert bzw. das In-Kraft-Treten von Stammfassungen klargestellt.

Textgegenüberstellung

Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. I a Z 5), die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Art. II Z 9), das Schema VGW (Art. VII Z 1) und die Überleitungstabelle in das Schema VGW (Art. VII Z 5) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

alt

neu

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

(Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

Dienstbehörden

Dienstbehörde

§ 2a. Dienstbehörden sind, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen anderen Organen der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen,

1. der Magistrat,
2. **der Dienstrechtssenat.**

§ 2a. Dienstbehörde ist, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen anderen Organen der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, der Magistrat.

Art. I Z 2:

§ 25. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Beamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem

§ 25. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Beamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem

Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis ist.

Art. I Z 3:

§ 36. (3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. **Rechtsmittel,**
2. **Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,**
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den **Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtshof**

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

Art. I Z 3a:

§ 48. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann zu einem in § 61 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis **oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung** ist.

§ 36. (3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. **Einsprüche gegen Disziplinarverfügungen und Vorstellungen gegen Dienstrechtsmandate,**
2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. **Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien** und
4. Beschwerden an den **Verfassungsgerichtshof sowie Revisionen und Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien an den Verwaltungsgerichtshof**

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

§ 48. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann zu einem in § 61 Abs. 2 **oder 2a** genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Art. I Z 4 bis 6:

Väterfrühkarenz

§ 53c. (1) Dem männlichen Beamten gebührt auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Karenz gegen Entfall der Bezüge (Väterfrühkarenz) in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt **und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen**. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens **zwei Monate** vor dem **voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben** und **in weiterer Folge** die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen.

(5) Die Zeit der Väterfrühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Eltern-Karenz zu be-

Väterfrühkarenz

§ 53c. (1) Dem männlichen Beamten gebührt auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes **oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder** bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Karenz gegen Entfall der Bezüge (Väterfrühkarenz) in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen, wenn er mit dem Kind **(den Kindern)** und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens **eine Woche** vor dem **beabsichtigten Antritt zu melden** und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände **unverzüglich** darzulegen.

(5) Die Zeit der Väterfrühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Eltern-Karenz zu behandeln

handeln.

Art. I Z 7:

§ 54a. (4) Die Beendigung der Beschäftigung kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche jederzeit vom Magistrat verfügt oder vom Beamten erklärt oder ohne Einhaltung dieser Frist einvernehmlich festgelegt werden. Im Fall des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung, die ein Vorgehen nach § 75 Abs. 2 nicht zulässt, kann die Beendigung der Beschäftigung auch mit sofortiger Wirksamkeit verfügt werden. **Den** gegen solche Verfügungen **eingebrachten Berufungen kann** aufschiebende Wirkung **nicht zuerkannt werden**. Die Beschäftigung endet jedenfalls durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Art. I Z 8 und 9:

Pflegefreistellung

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,

mit der Maßgabe, dass § 46 Abs. 5 nicht anzuwenden ist.

§ 54a. (4) Die Beendigung der Beschäftigung kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche jederzeit vom Magistrat verfügt oder vom Beamten erklärt oder ohne Einhaltung dieser Frist einvernehmlich festgelegt werden. Im Fall des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung, die ein Vorgehen nach § 75 Abs. 2 nicht zulässt, kann die Beendigung der Beschäftigung auch mit sofortiger Wirksamkeit verfügt werden. **Beschwerden an das Verwaltungsverfahren Wien** gegen solche Verfügungen **haben keine** aufschiebende Wirkung. Die Beschäftigung endet jedenfalls durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Pflegefreistellung

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,

weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. und 2.

–

weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, **oder**

3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. und 2.

(2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und

Art. I Z 10:

§ 72. (5) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des **erstinstanzlichen** Bescheides erreichten Probedienstzeit von
weniger als einem Jahr
zwei Wochen,
einem Jahr
einen Monat,
drei Jahren
zwei Monate,
fünf Jahren
drei Monate.

Die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehr- gesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen In- tegration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleicharti- gen Dienst.

Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 72. (5) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des Bescheides erreichten Probedienstzeit von
weniger als einem Jahr
zwei Wochen,
einem Jahr
einen Monat,
drei Jahren
zwei Monate,
fünf Jahren
drei Monate.

Die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehr- gesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen In- tegration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleicharti- gen Dienst.

Art. I Z 11:

7a. Abschnitt

Dienstrechtssenat**Wirkungsbereich****§ 74a. (1) Dem Dienstrechtssenat obliegt**

- 1. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, erlassen worden sind,**
- 2. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Disziplinarkommission,**
- 3. die Erlassung sonstiger Bescheide, zu deren Erlassung der Dienstrechtssenat nach dem 8. Abschnitt berufen ist.**

(2) Der Dienstrechtssenat ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 73 Abs. 2 AVG. Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie die Nichtigerklärung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 4 AVG obliegt abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 DVG dem Dienst-

7a. Abschnitt

Verwaltungsgerichtsbarkeit**Senatsentscheidungen**

§ 74a. In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen.

rechtssenat.

(3) Die Bescheide des Dienstrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Hat der Dienstrechtssenat eine Kündigung ausgesprochen, eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 oder 4 oder eine Feststellung gemäß § 74 Z 2 getroffen oder einen Bescheid nach dem 8. Abschnitt erlassen, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Zusammensetzung

§ 74b. (1) Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für den Vorsitzenden und den rechtskundigen Beisitzer sind in gleicher Weise zwei, für jeden weiteren Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter treten bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle. Sind für ein Mitglied mehrere Stellvertreter bestellt, richtet sich die Stellvertretung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen

Dienstrechtliche Laienrichter

§ 74b. (1) Bei Senatsentscheidungen gemäß § 74a haben je ein Vertreter des Dienstgebers und ein Vertreter der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken.

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magist-

zum Zeitpunkt ihrer Bestellung Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der rechtskundige Beisitzer und seine Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein.

(4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter

ratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht vom

müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(5) Der Dienstrechtssenat verhandelt und entscheidet in einem Dreiersenat, der aus dem

1. Vorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene

Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung) sowie – sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate dauern – während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Freiquartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Väterfrühkarenz gemäß § 53c, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a DO 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht das Amt bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen des Amtes erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet zusätzlich zu den in § 9 Abs. 9 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. Nr. 83/2012, genannten Gründen auch mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3

Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens beim Dienstrechtssenat angehört hat, besteht.

und 4 oder § 59.

(6) Der Magistrat hat das Verwaltungsgericht Wien über den Eintritt und Wegfall der in Abs. 4 genannten Ruhensgründe sowie über den Eintritt der in Abs. 5 genannten Endigungsgründe unverzüglich zu informieren.

(7) Mit Verordnung der Landesregierung kann für jene fachkundigen Laienrichter, die Beamte des Ruhestandes sind, eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung festgesetzt werden.

Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat

§ 74c. (1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Entscheidungsfrist

§ 74c. Das Verwaltungsgericht Wien hat in den Angelegenheiten des § 94 Abs. 2 bis 5 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet:

- 1. mit Ablauf der Funktionsperiode,**
- 2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,**
- 3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,**
- 4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,**
- 5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,**
- 6. durch Enthebung, welche der Stadtsenat**
 - a) verfügen kann auf begründetes Ansuchen des Mitgliedes oder wenn das Mitglied sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit), oder**
 - b) zu verfügen hat, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.**

(3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, ist ein neues Mitglied zu bestellen. Für diese Bestellung finden jene Bestimmungen des § 74b Abs. 1 bis 4 Anwendung, die für die Bestellung des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft endet, gegolten haben.

(4) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(6) Für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gelten die in den Abs. 1 und 2 Z 5 enthaltenen Verweise auf Normen der Dienstordnung 1994 als Verweise auf die entsprechenden für sie geltenden dienstrechtlichen Normen. Die Abs. 1 bis 5 sind auch auf die Stellvertreter der Mitglieder anzuwenden.

§ 74d. (1) Die Sitzungen des Dienstrechtssenates (§ 74b Abs. 5) sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Den Sitzungen ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizuziehen.

(2) Der Dienstrechtssenat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Dienstrechtssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Dienstrechtssenat vertretenden Organe auszustellen.

(4a) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, finden in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten die Bestimmungen des 8. Abschnittes Anwendung.

(5) Die Bürogeschäfte des Dienstrechtssenates hat der Magistrat zu führen.

Geschäftsordnung

§ 74e. (1) Der Dienstrechtssenat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser ist der rechtskundige Beisitzer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Unter laufenden Geschäften sind die Durchführung von

für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlichen Ermittlungen und sonstige Erledigungen zu verstehen, die nicht verfahrensbeendend wirken und auch - abgesehen von Ladungsbescheiden - keine verfahrensrechtlichen Bescheide sind. Die für den rechtskundigen Beisitzer bestellten Stellvertreter haben diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.

(2) Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Dienstrechtssenates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Geschäftsordnung ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

Art. I Z 12:

§ 76. (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Vielfachen des Monatsbezuges (auf Zehntel genau) nach den in § 77 festgelegten Grundsätzen zu bemessen. Bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des **erstinstanzlichen**

§ 76. (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Vielfachen des Monatsbezuges (auf Zehntel genau) nach den in § 77 festgelegten Grundsätzen zu bemessen. Bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des Disziplinarerkenntnis-

Disziplinerkenntnisses, im Fall einer Disziplinarverfügung im Zeitpunkt der Ausfertigung derselben, erreicht hat.

Art. I Z 13:

§ 77a. (2) Die Zusatzstrafe ist, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, von der Disziplinarkommission auszusprechen **und zwar auch dann, wenn die im teilweise fortgeführten Verfahren verhängte Disziplinarstrafe vom Dienstrechtssenat verhängt worden ist.**

Art. I Z 14 und 15:

§ 79. (4) Der Lauf der in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. bis 5.
6. für die Dauer eines Verfahrens vor einem **unabhängigen Verwaltungssenat** über Beschwerden **von Personen, die behaupten, durch die** Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt **oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein** und
7. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof.

ses **durch die Disziplinarkommission**, im Fall einer Disziplinarverfügung im Zeitpunkt der Ausfertigung derselben, erreicht hat.

§ 77a. (2) Die Zusatzstrafe ist, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, von der Disziplinarkommission auszusprechen.

§ 79. (4) Der Lauf der in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. bis 5.
6. für die Dauer eines Verfahrens vor einem **Verwaltungsgericht** über Beschwerden **gegen die** Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt **wegen Rechtswidrigkeit** und
7. für die Dauer eines Verfahrens vor **einem Verwaltungsgericht**, dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof.

Art. I Z 16:

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines **unabhängigen Verwaltungssenates**) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (**der unabhängige Verwaltungssenat**) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. I Z 17:

§ 80. (3) Wurde das Verfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt und gegen den Beamten vor Abschluss des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt und ergibt sich, dass die Strafe unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, hat die Disziplinarbehörde, die die Strafe **in letzter Instanz** ausgesprochen hat, ihren Strafbescheid (Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung) im erforderlichen Umfang aufzuheben (abzuändern) und sofern nicht auf gänzlichen Freispruch zu erkennen oder das Disziplinarverfahren zur Gänze einzustellen ist die Strafe allenfalls neu zu bemessen. Ein sich dadurch ergebender Differenzbetrag ist dem Beamten erforderlichenfalls zu ersetzen.

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines **Verwaltungsgerichtes**) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (**das Verwaltungsgericht**) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 80. (3) Wurde das Verfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt und gegen den Beamten vor Abschluss des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt und ergibt sich, dass die Strafe unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, hat die Disziplinarbehörde, die die Strafe ausgesprochen hat, ihren Strafbescheid (Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung) **oder das Verwaltungsgericht Wien sein Erkenntnis** im erforderlichen Umfang aufzuheben (abzuändern) und sofern nicht auf gänzlichen Freispruch zu erkennen oder das Disziplinarverfahren zur Gänze einzustellen ist die Strafe allenfalls neu zu bemessen. Ein sich dadurch ergebender Differenzbetrag ist dem Beamten erforderlichenfalls zu ersetzen.

Art. I Z 18:

§ 81. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarkommission (§ 84),
- 3. der Dienstrechtssenat.**

Art. I Z 19 bis 21:

§ 82. (1) Zuständig ist

1.
2. die Disziplinarkommission zur Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder Verfügung der Suspendierung), zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei der Disziplinarkommission anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen **und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Verfahren nach diesem Abschnitt,**
- 3. der Dienstrechtssenat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zu Grunde liegenden Sachverhaltes bei ihm anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.**

§ 81. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat **und**
2. die Disziplinarkommission (§ 84).

§ 82. (1) Zuständig ist

1.
2. die Disziplinarkommission zur Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder Verfügung der Suspendierung), zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei der Disziplinarkommission anhängig ist, **und** zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinkommission mit dem Tag des Einlangens des Strafantrages des Disziplinaranwaltes,
2. **beim Dienstrechtssenat mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinkommission.**

(3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt ist der Dienstrechtssenat sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

Art. I Z 22:

§ 86. (6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinkommission endet auch mit der **Bestellung** zum Mitglied des **Dienstrechtssenates**.

Art. I Z 23 und 24:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 12 erster Satz und § 86 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. bis 3.

(2) Das Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinkommission mit dem Tag des Einlangens des Strafantrages des Disziplinaranwaltes anhängig.

§ 86. (6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinkommission endet auch mit der **Ernennung** zum Mitglied des **Verwaltungsgerichtes Wien, der Ernennung zum Landesrechtspfleger oder der Bestellung zum dienstrechtlichen Laienrichter**.

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 12 erster Satz und § 86 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. bis 3.

4. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder des **Dienstrechtssenates**,

5.

(3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1.

2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarkommission im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,

3. erforderlichenfalls Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Magistrats oder der Disziplinarkommission einzubringen.

Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen **des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Art. I Z 25 bis 27:

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13

4. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder des **Verwaltungsgerichtes Wien oder mit der Bestellung zum dienstrechtlichen Laienrichter**,

5.

(3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1.

2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarkommission im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind.

Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen **der Disziplinarkommission** Beschwerde **an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision** an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13

bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, **§ 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, § 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67**, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden. **Für den Dienstrechtssenat gilt überdies § 66 Abs. 2 AVG mit der Maßgabe, dass die Zurückverweisung an die Disziplinarkommission zu erfolgen hat.**

2. Den Parteien steht

- a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
 - b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an den Dienstrechtssenat zu.
3. Im Berufungsverfahren vor dem Dienstrechtssenat ist § 66 Abs. 1 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.
4. Bei **Berufung** gegen ein Disziplinarerkenntnis **hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 4a, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie**

bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, §§ 69 bis **72, § 73 Abs. 1 und § 74** AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

2. Bei **Beschwerden** gegen ein Disziplinarerkenntnis **kann das Verwaltungsgericht Wien zusätzlich zu den in § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, genannten Fällen** von der Durchfüh-

§ 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

- a) **der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,**
 - b) **die Berufung zurückzuweisen ist,**
 - c) **das Disziplinarerkenntnis zu beheben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen ist,**
 - d) die **Berufung** sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,
 - e) **sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet haben, oder**
 - f) **ein Devolutionsantrag ab- oder zurückzuweisen ist.**
- 4a. Eine schriftliche Ausfertigung der vom Dienstrechtssenat mündlich verkündeten Entscheidung ist den Parteien ehestmöglich zuzustellen.**

5. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.
6. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, dass das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, dass die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

rung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die **Beschwerde** sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet.

3. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.
4. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, dass das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, dass die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

7. Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf.

Art. I Z 28 bis 34:

§ 94. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen. **Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.**

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplinarkommission im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. **Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig.** Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Sus-

5. Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf.

§ 94. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen. **Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen die vorläufige Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.**

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplinarkommission im Wege des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. Die Senatszuständigkeit richtet sich nach den

pendierung zu verfügen ist. Die Senatszuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 83 und 100 Abs. 1a und 1b. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

(3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarkommission **(beim Dienstrechtssenat)** anhängig, hat diese **(dieser)** bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - um ein Drittel. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5), für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutmachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. **Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.**

Bestimmungen der §§ 83 und 100 Abs. 1a und 1b. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

(3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarkommission anhängig, hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - um ein Drittel. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5), für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutmachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss (der Einstellung) des Disziplinarverfahrens. Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a teilweise fortgeführt, gilt das Disziplinarverfahren erst in dem Zeitpunkt als rechtskräftig abgeschlossen (eingestellt), in dem auch hinsichtlich der vorerst noch nicht erledigten Anschuldigungspunkte eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (die Einstellung verfügt worden ist). Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlasst worden ist, vorher weg, ist die Suspendierung von der Disziplinar**behörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zu Grunde liegt, beim Dienstrechtssenat anhängig ist, von diesem**, unverzüglich aufzuheben.

(6) **Über eine Berufung** gegen die **Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarkommission** hat der **Dienstrechtssenat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat er entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.**

(7) **Über eine Berufung gegen die Suspendierung und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung**

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss (der Einstellung) des Disziplinarverfahrens. Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a teilweise fortgeführt, gilt das Disziplinarverfahren erst in dem Zeitpunkt als rechtskräftig abgeschlossen (eingestellt), in dem auch hinsichtlich der vorerst noch nicht erledigten Anschuldigungspunkte eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (die Einstellung verfügt worden ist). Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlasst worden ist, vorher weg, ist die Suspendierung von der Disziplinark**ommission** unverzüglich aufzuheben.

(6) **Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** gegen die Suspendierung hat **keine aufschiebende Wirkung.**

durch die Disziplinarkommission hat der Dienstrechtssenat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlass gekürzt, wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte wegen eines Sachverhaltes, der der zur Last gelegten und mit einer Disziplinarstrafe geahndeten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, strafgerichtlich verurteilt wird oder
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von jeweils mehr als einem halben Monatsbezug oder die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens austritt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen..

(9) Wurde das Disziplinarverfahren zur Gänze aus den Gründen des § 97 Abs. 1 eingestellt, gilt es gemäß § 97a Z 1 als zur Gänze eingestellt oder wird der Beamte von allen Anschuldigungspunkten freigesprochen, sind dem Beamten neben den

(7) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlass gekürzt, wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte wegen eines Sachverhaltes, der der zur Last gelegten und mit einer Disziplinarstrafe geahndeten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, strafgerichtlich verurteilt wird oder
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von jeweils mehr als einem halben Monatsbezug oder die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens austritt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen..

(8) Wurde das Disziplinarverfahren zur Gänze aus den Gründen des § 97 Abs. 1 eingestellt, gilt es gemäß § 97a Z 1 als zur Gänze eingestellt oder wird der Beamte von allen Anschuldigungspunkten freigesprochen, sind dem Beamten neben den infolge

infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

Art. I Z 35 bis 37:

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 78 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. **Gegen** diese Anordnung, **welche, wenn sie** im Verfahren vor der Disziplinarkommission **oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird**, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, **ist kein Rechtsmittel zulässig.**

(3a) Wenn dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist, kann die Disziplinarbehörde, statt die Unterbrechung des Verfahrens nach Abs. 2 oder 3 anzuordnen, die Fortführung des Verfahrens anordnen oder anordnen, dass ein bereits unterbrochenes Verfahren fortzuführen ist.

der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 78 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Diese Anordnung **hat** im Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Senatsbeschluss zu erfolgen.

(3a) Wenn dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist, kann die Disziplinarbehörde, statt die Unterbrechung des Verfahrens nach Abs. 2 oder 3 anzuordnen, die Fortführung des Verfahrens anordnen oder anordnen, dass ein bereits unterbrochenes Verfahren fortzuführen ist.

Die Anordnungen können sich auch auf einzelne Anschuldigungspunkte beziehen, wenn für diese nur eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommt und anzunehmen ist, dass auch bei gleichzeitigem Abspruch über alle dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen (§ 77 Abs. 2) die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht zu verhängen wäre. **Gegen** diese Anordnungen, **welche, wenn sie** im Verfahren vor der Disziplinarkommission **oder dem Dienstrechtssenat getroffen werden**, durch Senatsbeschluss zu erfolgen **haben, ist kein Rechtsmittel zulässig.**

(4) Sofern nicht bereits eine Anordnung zur Fortführung des Verfahrens nach Abs. 3a getroffen worden ist, ist das Disziplinarverfahren fortzuführen **und, wenn es in erster Instanz fortzuführen ist - und zwar** je nach Zuständigkeit (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2) entweder vom Magistrat oder von der Disziplinarkommission binnen sechs Monaten, nachdem
1. und 2.

Art. I Z 38 und 39:

§ 100. (3) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass er sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und dass auf sein Verlangen bei der mündli-

Die Anordnungen können sich auch auf einzelne Anschuldigungspunkte beziehen, wenn für diese nur eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommt und anzunehmen ist, dass auch bei gleichzeitigem Abspruch über alle dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen (§ 77 Abs. 2) die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht zu verhängen wäre. Diese Anordnungen **haben** im Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Senatsbeschluss zu erfolgen.

(4) Sofern nicht bereits eine Anordnung zur Fortführung des Verfahrens nach Abs. 3a getroffen worden ist, ist das Disziplinarverfahren je nach Zuständigkeit (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2) entweder vom Magistrat oder von der Disziplinarkommission binnen sechs Monaten fortzuführen, nachdem
1. und 2.

§ 100. (3) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 4 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass er sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und dass auf sein Verlangen bei der mündli-

chen Verhandlung ein Bediensteter der Gemeinde Wien als seine Vertrauensperson anwesend sein darf (§ 101 Abs. 1).

(6) **Wird** die Disziplinarkommission **als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie** über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, ist Abs. 1 sinngemäß und sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.

Art. I Z 40 und 41:

§ 101. (2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Strafantrages zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Z 6, § 100 Abs. 2 bis 4) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Senatsvorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschluss über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. **Gegen die Entscheidung des Senatsvorsitzenden und des Sena-**

chen Verhandlung ein Bediensteter der Gemeinde Wien als seine Vertrauensperson anwesend sein darf (§ 101 Abs. 1).

(6) **Entscheidet** die Disziplinarkommission über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, ist Abs. 1 sinngemäß und sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 101. (2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Strafantrages zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Z 4, § 100 Abs. 2 bis 4) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Senatsvorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschluss über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen.

tes ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 42 und 43:

Berufung des Beschuldigten

§ 104. Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen **Berufung** darf ein Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Art. I Z 44:

§ 105. (1) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist - sofern das Verfahren vor der Disziplinarkommission **oder dem Dienstrechtssenat** wieder aufgenommen werden soll nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes - innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

Art. I Z 45 und 46:

§ 107. (1) Auf die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen findet § 9 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

Beschwerde des Beschuldigten an das Verwaltungsgericht Wien

§ 104. Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen **Beschwerde** darf ein Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 105. (1) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist - sofern das Verfahren vor der Disziplinarkommission wieder aufgenommen werden soll nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes - innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

§ 107. (1) Auf die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen findet § 9 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. und 2.
3. bei der Festsetzung nach Z 2 § 9 DVG anzuwenden ist,
- 4. gegen eine Entscheidung, mit der über eine Vorstellung abgesprochen wird, kein Rechtsmittel zulässig ist und**
5. der Abzug vom Dienst Einkommen (Ruhebezug) erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Rechtskraft des Strafbescheides oder des Bescheides über die Festsetzung der Monatsraten folgenden Monats zu erfolgen hat.

1. und 2.
3. bei der Festsetzung nach Z 2 § 9 DVG anzuwenden ist **und**
- 4. der Abzug vom Dienst Einkommen (Ruhebezug) erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Rechtskraft des Strafbescheides, des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien oder des Bescheides über die Festsetzung der Monatsraten folgenden Monats zu erfolgen hat.**

(2) Wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5), für die er sorgepflichtig ist, erforderlich ist, dürfen abweichend von Abs. 1 Z 1 bis zu 60 Monatsraten bewilligt werden.

Art. I Z 47:

§ 108. (8) Die **Wirksamkeit eines Ausspruches gemäß § 76 Abs. 3 und die** Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 107) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

§ 108. (8) Die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 107) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

Art. I Z 48 und 49:

§ 109. (3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinar-

§ 109. (3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinar-

kommission (**beim Dienstrechtssenat**) anhängig, ist zur Durchführung **jeweils** jener Senat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(5) Ist der Beamte zwischen der mündlichen Verkündung des **erstinstanzlichen** Disziplinerkenntnisses und der Erlassung **des Berufungsbescheides** in den Ruhestand übergetreten oder versetzt worden, ist bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe von dem erstmals gebührenden Ruhebezug auszugehen.

Art. I Z 50 und 51:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2012** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Art. I Z 52:

§ 115e. (1) In den Fällen, in denen die Dienstbehörde vor dem 1. Jänner 2000 einen Bescheid gemäß § 10 Abs. 2

kommission anhängig, ist zur Durchführung jener Senat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(5) Ist der Beamte zwischen der mündlichen Verkündung des Disziplinerkenntnisses und der Erlassung **der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien** in den Ruhestand übergetreten oder versetzt worden, ist bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe von dem erstmals gebührenden Ruhebezug auszugehen.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen. **Den in § 90 Z 1 genannten Verweisen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 zu Grunde zu legen.**

erlassen hat, sind § 9 Abs. 2 und § 10 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Die am 30. September 2005 beim Dienstrechtssenat anhängigen Verfahren zur Feststellung, ob der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat, sind gemäß § 10 in der Fassung der 21. Novelle zur Dienstordnung 1994 weiterzuführen.

Besoldungsordnung 1994

Art. Ia Z 1:

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. **Ersten** Desinfektions**gehilfinnen** (**Ersten** Desinfektions**gehilfen**), **Ersten** Medizinischen Masseurinnen (**Ersten** Medizinischen Masseuren), **Ersten** Operations**gehilfinnen** (**Ersten** Operations**gehilfen**), Ersten **Prosekturgehilfinnen** (Ersten **Prosekturgehilfen**), Leitenden **Prosekturgehilfinnen** (Leitenden **Prosekturgehilfen**), Lehrassistentinnen (Lehrassistenten), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehrauf-

Besoldungsordnung 1994

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. **Leitenden** Desinfektions**assistentinnen** (**Leitenden** Desinfektions**assistenten**), **Leitenden** Medizinischen Masseurinnen (**Leitenden** Medizinischen Masseuren), **Leitenden** Operations**assistentinnen** (**Leitenden** Operations**assistenten**), Ersten **Obduktionsassistentinnen** (Ersten **Obduktionsassistenten**), Leitenden **Obduktionsassistentinnen** (Leitenden **Obduktionsassistenten**), Lehrassistentinnen (Lehrassistenten), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-

gaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Oberassistentinnen (Oberassistenten), Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen (Stationsassistenten), Stationshebammen, Stations-schwestern (Stationspflegern),

2.

Art. Ia Z 2:

–

technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Oberassistentinnen (Oberassistenten), Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen (Stationsassistenten), Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern),

2.

Besoldungsabkommen 2013

§ 48e (1) Bei allen in Durchführung landesgesetzlicher Vorschriften erlassenen besoldungsrechtlichen Normen, die eine Valorisierung von Geldbeträgen entsprechend der Erhöhung bestimmter Gehaltsansätze vorsehen, tritt die sich aus der Valorisierungsbestimmung in Verbindung mit der Anhebung der Gehaltsansätze zum 1. Juli 2013 ergebende Erhöhung nicht ein, wenn es sich bei diesen Geldbeträgen um Zulagen (einschließlich jener, die einen Gehaltsbestandteil bilden), Nebengebühren oder Entschädigungen handelt.

(2) Soweit eine Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung in einem Vielfachen, einem Teil oder in einem Prozentsatz eines Gehaltsansatzes ausgedrückt wird, beträgt

die Zulage, Nebengebühr oder Entschädigung ab 1. Juli 2013 das entsprechende Vielfache, den entsprechenden Teil oder den entsprechenden Prozentsatz des um 35 Euro verminderten berechnungsrelevanten Gehaltsansatzes.

(3) § 48d Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die ab 1. Juli 2013 zu berücksichtigende Summe der seit 31. Dezember 2000 erfolgten Fixbetragserhöhungen 71,34 Euro beträgt.

Art. Ia Z 3:

1. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen
 - Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen
 - Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
 - Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung
 - Aufseher/Aufseherinnen
 - Ausmesser/Ausmesserinnen
 - Desinfektions**gehilfen**/Desinfektions**gehilfinnen**
 - Desinfektoren/Desinfektorinnen
 - Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
 - Forstaufseher/Forstaufseherinnen, ohne Prüfung
 - Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen
 - Hauswarte/Hauswartinnen
 - Kassiere/Kassierinnen
 - Laboranten/Laborantinnen

1. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen
 - Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen
 - Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
 - Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung
 - Aufseher/Aufseherinnen
 - Ausmesser/Ausmesserinnen
 - Desinfektions**assistenten**/Desinfektions**assistentinnen**
 - Desinfektoren/Desinfektorinnen
 - Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
 - Forstaufseher/Forstaufseherinnen, ohne Prüfung
 - Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen
 - Hauswarte/Hauswartinnen
 - Kassiere/Kassierinnen
 - Laboranten/Laborantinnen

Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
 Niederdruckheizer/Niederdruckheizerinnen
 Operations**gehilfen**/Operations**gehilfinnen**
 Ordinations**gehilfen**/Ordinations**gehilfinnen**
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen
 Traktorführer/Traktorführerinnen
 Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

2. bis 4.

Art. Ia Z 4:

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des **angeführten Sanitätshilfsdienstes** gemäß dem MTF-SHD-G;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002;

.....

1. Desinfektions**gehilfen**/Desinfektions**gehilfinnen**

Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
 Niederdruckheizer/Niederdruckheizerinnen
 Operations**assistenten**/Operations**assistentinnen**
 Ordinations**assistenten**/Ordinations**assistentinnen**
Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen
 Traktorführer/Traktorführerinnen
 Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

2. bis 4.

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen, **ausgenommen Laborgehilfen/Laborgehilfinnen**, die Berufsberechtigung zur Ausübung des **jeweiligen medizinischen Assistenzberufs gemäß dem Medizinische Assistenzberufesgesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, bei der Beamtengruppe der Laborgehilfen/Laborgehilfinnen die Berufsberechtigung** gemäß dem MTF-SHD-G;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, **oder auf Grund des § 39 MABG**;

.....

1. Desinfektions**assistenten**/Desinfektions**assistentinnen**

Desinfektions**gehilfen**/Desinfektions**gehilfinnen**, **Erste**

Laborgehilfen/Laborgehilfinnen

Operations**gehilfen**/Operations**gehilfinnen**

Operations**gehilfen**/Operations**gehilfinnen**, **Erste**

Ordinations**gehilfen**/Ordinations**gehilfinnen**

Prosekturgehilfen/**Prosekturgehilfinnen**

Prosekturgehilfen/**Prosekturgehilfinnen**, Erste

Prosekturgehilfen/**Prosekturgehilfinnen**, Leitende

2. Heilmasseure/Heilmasseurinnen

Medizinische Masseure/Masseurinnen

Medizinische Masseure/Masseurinnen, **Erste**

3. bis 7.

Art. Ia Z 6:

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

a) und b)

c) 325,44 Euro für **Erste** Desinfektions**gehilfen**/**Erste** Desinfektions**gehilfinnen**,
Erste Medizinische Masseure/**Erste** Medizinische Masseurinnen,
Erste Operations**gehilfen**/**Erste** Operations**gehilfinnen**,

Desinfektions**assistenten**/Desinfektions**assistentinnen**, **Leitende**

Laborgehilfen/Laborgehilfinnen

Operations**assistenten**/Operations**assistentinnen**

Operations**assistenten**/Operations**assistentinnen**, **Leitende**

Ordinations**assistenten**/Ordinations**assistentinnen**

Obduktionsassistenten/**Obduktionsassistentinnen**

Obduktionsassistenten/**Obduktionsassistentinnen**, Erste

Obduktionsassistenten/**Obduktionsassistentinnen**, Leitende

2. Heilmasseure/Heilmasseurinnen

Medizinische Masseure/Masseurinnen

Medizinische Masseure/Masseurinnen, **Leitende**

3. bis 7.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

a) und b)

c) 325,44 Euro für **Leitende** Desinfektions**assistenten**/**Leitende** Desinfektions**assistentinnen**,
Leitende Medizinische Masseure/**Leitende** Medizinische Masseurinnen,
Leitende Operations**assistenten**/**Leitende** Operations**assistentinnen**,

Erste **Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen,**

Leitende **Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen,**

wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 10 und 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

.....

- d) 406,79 Euro für **Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen,**
Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen,
Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen,

Erste **Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen,**

Leitende **Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen,**

.....

Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben, wenn den oben genannten Bediensteten 25 und mehr Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

- e) bis g)

Erste **Obduktionsassistenten/Erste Obduktionsassistentinnen,**

Leitende **Obduktionsassistenten/Leitende Obduktionsassistentinnen,**

wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 10 und 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

.....

- d) 406,79 Euro für **Leitende Desinfektionsassistenten/Leitende Desinfektionsassistentinnen,**
Leitende Medizinische Masseur/Leitende Medizinische Masseurinnen,

Leitende Operationsassistenten/Leitende Operationsassistentinnen,

Erste **Obduktionsassistenten/Erste Obduktionsassistentinnen,**

Leitende **Obduktionsassistenten/Leitende Obduktionsassistentinnen,**

.....

Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben, wenn den oben genannten Bediensteten 25 und mehr Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;

- e) bis g)

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. II Z 1:

§ 16. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Vertragsbedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis ist.

Art. II Z 2:

§ 25. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Art. II Z 3 bis 5:

Väterfrühkarenz

§ 31c. (1) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Ver-

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 16. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Vertragsbedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis **oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung** ist.

§ 25. (5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs. 2 **oder 2a** genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Väterfrühkarenz

§ 31c. (1) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes **oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder** bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer

tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Karenz gegen Entfall der Bezüge (Väterfrühkarenz) in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt **und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen**. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens **zwei Monate** vor dem **voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben** und **in weiterer Folge** die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen.

(5) Die Zeit der Väterfrühkarenz ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht wie eine Eltern-Karenz zu behandeln.

Art. II Z 6 und 7:

Pflegefreistellung

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Karenz gegen Entfall der Bezüge (Väterfrühkarenz) in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen, wenn er mit dem Kind **(den Kindern)** und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer der Väterfrühkarenz spätestens **eine Woche** vor dem **beabsichtigten Antritt zu melden** und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände **unverzüglich** darzulegen.

(5) Die Zeit der Väterfrühkarenz ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht wie eine Eltern-Karenz zu behandeln **mit der Maßgabe, dass § 23 Abs. 6 nicht anzuwenden ist**.

Pflegefreistellung

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalender-

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, **oder**
- 3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,** hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalender-

jahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. und 2.

jahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. und 2.

(2a) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Art. II Z 8:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2012** geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. III Z 1:

§ 9. (3) Die Erhöhung der Grundrente auf Antrag ist von dem der Einbringung folgenden Monat an zu verfügen, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an. **Die Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente herab-**

Unfallfürsorgegesetz 1967

§ 9. (3) Die Erhöhung der Grundrente auf Antrag ist von dem der Einbringung folgenden Monat an zu verfügen, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

gesetzt oder entzogen wird, hat aufschiebende Wirkung.

Art. III Z 2:

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

Art. IIIa:

§ 4. (2) Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
mit 1. Jänner 2002 1,2 %,
mit 1. Jänner 2010 0,9 %,
mit 1. Jänner 2011 1,0 % **und**
mit 1. Februar 2012 2,95 %.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

§ 4. (2) Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 1998 1,7%,
mit 1. Jänner 2002 1,2%,
mit 1. Jänner 2010 0,9%,
mit 1. Jänner 2011 1,0%,
mit 1. Februar 2012 2,95%

und tritt mit 1. Juli 2013 keine Erhöhung ein.

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

Art. IV Z 1:

§ 27. (3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach § 2 Abs. 5 Z 1, 2, 4 oder 5 oder

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

§ 27. (3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach § 2 Abs. 5 Z 1, 2, 4 oder 5 oder

nach den §§ 3 bis 7a durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar – je nach Zuständigkeit – bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1 DO 1994) oder bei der Disziplinaranwältin oder beim Disziplinaranwalt (§ **9a** Abs. 1 des Wiener **Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetzes 1995 – UVS-DRG**, LGBl. für Wien Nr. **35**) Anzeige zu erstatten.

Art. IV Z 2:

§ 46. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2012** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

Art. V Z 1:

§ 45. (5) Einer **Berufung** gegen Bescheide über die gesundheitliche Eignung und über die Verkürzung des Zeitabstandes bis zu einer Folgeuntersuchung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. V Z 2:

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Juli 2012** geltenden Fassung an-

nach den §§ 3 bis 7a durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar – je nach Zuständigkeit – bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1 DO 1994) oder bei der Disziplinaranwältin oder beim Disziplinaranwalt (§ **12** Abs. 1 des Wiener **Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG**, LGBl. Nr. **84/2012**) Anzeige zu erstatten.

§ 46. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

§ 45. (5) Einer **Beschwerde** gegen Bescheide über die gesundheitliche Eignung und über die Verkürzung des Zeitabstandes bis zu einer Folgeuntersuchung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung

zuwenden.

Art. V Z 3:

§ 79. Dieses Gesetz ist auch auf **den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** sinngemäß anzuwenden.

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-
Diensthoheitsgesetz 1978**

Art. VI Z 1:

Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)

Art. VI Z 2:

§ 2. (3) Die Landesregierung entscheidet

- 1. über Berufungen gegen Bescheide des Stadtschulrates für Wien,**
- 2. über den Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.**

anzuwenden.

§ 79. Dieses Gesetz ist auch auf **das Verwaltungsgericht Wien** sinngemäß anzuwenden.

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-
Diensthoheitsgesetz 1978**

Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)

§ 2. (3) Die Landesregierung entscheidet über den Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Art. VI Z 3:Leistungsfeststellungs**behörden****§ 4. (1) Leistungsfeststellungsbehörden sind**

- a) die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien,
- b) **die Leistungsfeststellungsoberkommission beim Stadtschulrat für Wien.**

(2) Zuständig sind

1. **die Leistungsfeststellungskommission** zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulin-spektorin bzw. Berufsschulinspektorin tritt;
2. **die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 67 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.**

Leistungsfeststellung**kommission**

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien **ist** zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes **zuständig**. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulin-spektorin bzw. Berufsschulinspektorin tritt.

Art. VI Z 4:

§ 6. (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) **der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender oder als Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin im Amt als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,**
- b) **die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektoreninnen für Pflichtschulen,**
- c) **Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).**

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) **einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,**
- b) **dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektorin,**
- c) **drei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern**

oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

(3) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Art. VI Z 5:

§ 8. (1) Die Mitgliedschaft in der Leistungsfeststellungskommission **oder der Leistungsfeststellungsoberkommission** ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes und der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Art. VI Z 6 bis 8:

§ 9. (1) Disziplinarbehörden sind

- a) der Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörde,
- b) die Disziplinarkommission beim Stadtschulrat für Wien,
- c) **die Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat für Wien.**

(2) Zuständig sind

1.

§ 8. (1) Die Mitgliedschaft in der Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes und der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

§ 9. (1) Disziplinarbehörden sind

- a) der Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörde **und**
- b) die Disziplinarkommission beim Stadtschulrat für Wien.

(2) Zuständig sind

1.

2. die Disziplinarkommission
zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung **in erster Instanz;**
3. **die Disziplinaroberkommission**
zur Durchführung des Verfahrens über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse und Verfügungen der Disziplinarkommission.

Art. VI Z 9:

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) **der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Bediensteter oder eine rechtskundige Bedienstete als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,**
- b) **die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektorinnen für die Pflichtschulen,**
- c) **Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).**

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) **einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,**

2. die Disziplinarkommission
zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung.

- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Landesschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Landesschulinspektorin,
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

Art. VI Z 10:

§ 12. (4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission **und die Disziplinaroberkommission** sowie auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a und b **und die Mitglieder der Senate der Disziplinaroberkommission gemäß § 11 Abs. 2 lit. b** sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der

§ 12. (4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission sowie auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a und b sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise

Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.

Art. VI Z 11 bis 15:

§ 13. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission, **der Leistungsfeststellungsoberkommission**, der Disziplinarkommission **und der Disziplinaroberkommission** werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jede Fraktion hat das Recht für jede Kommission so viele Vertreter bzw. Vertreterinnen vorzuschlagen, als es dem Verhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses auf sie entfallenden gültigen Stimmen zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen entspricht. Die Berechnung der Anzahl der von den Wählergruppen (Fraktionen) vorzuschlagenden Vertreter und Vertreterinnen hat nach dem System von d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Größe der nach diesem System relevanten Zahlen von den Wählergruppen (Fraktionen) wahrzunehmen ist. Die Mitteilung des Vorschlages an den Zentralausschuss ist vom Fraktionsführer oder von der

zu bestellen.

§ 13. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission **und** der Disziplinarkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jede Fraktion hat das Recht für jede Kommission so viele Vertreter bzw. Vertreterinnen vorzuschlagen, als es dem Verhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses auf sie entfallenden gültigen Stimmen zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen entspricht. Die Berechnung der Anzahl der von den Wählergruppen (Fraktionen) vorzuschlagenden Vertreter und Vertreterinnen hat nach dem System von d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Größe der nach diesem System relevanten Zahlen von den Wählergruppen (Fraktionen) wahrzunehmen ist. Die Mitteilung des Vorschlages an den Zentralausschuss ist vom Fraktionsführer oder von der Fraktionsführerin im Zentralausschuss zu erstatten.

Fraktionsführerin im Zentralausschuss zu erstatten.

(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. bis 5.
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission, **der Leistungsfeststellungsoberkommission**, der Disziplinarkommission **und der Disziplinaroberkommission** werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen)

(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, **Neuen Mittelschulen**, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an **Neuen Mittelschulen und** Hauptschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. bis 5.
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an **Neuen Mittelschulen**, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission **und** der Disziplinarkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert. Die Senate sind für folgende nach

nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert. Die Senate sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. bis 3.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in dem für sie zuständigen Senat der Leistungsfeststellungskommission, **der Leistungsfeststellungsoberkommission**, der Disziplinarkommission **und der Disziplinaroberkommission** werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in **je-****der der** in § 4 **Abs. 1** und § 9 Abs. 1 lit. b **und c** genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei und **für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei Vertreter oder Vertreterinnen sowie** für die Disziplinarkommission **und für die Disziplinaroberkommission je** ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen

der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. bis 3.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in dem für sie zuständigen Senat der Leistungsfeststellungskommission **und** der Disziplinarkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in **den** in § 4 und § 9 Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei **Vertreter oder Vertreterinnen** und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5

(Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulin-spektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf **die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3** Bedacht zu nehmen.

(6) Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin sind vom jeweils zuständigen Zentralausschuss für die Leistungsfeststellungskommission **zwei**, für die **drei anderen Kommissionen** je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren. Das Vorschlagsrecht für die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie für deren Reihung kommt der Wählergruppe (Fraktion) zu, die den Vorschlag für den zu vertretenden Vertreter oder die zu vertretende Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen erstattet hat.

sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulin-spektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(6) Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin sind vom jeweils zuständigen Zentralausschuss für die Leistungsfeststellungskommission **und** für die **Disziplinar-kommission** je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren. Das Vorschlagsrecht für die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie für deren Reihung kommt der Wählergruppe (Fraktion) zu, die den Vorschlag für den zu vertretenden Vertreter oder die zu vertretende Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen erstattet hat.

Art. VI Z 16:

§ 19. (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gemäß den Bestimmungen der 5. Novelle zu diesem Gesetz können bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch erst mit 1. September 2008 wirksam werden.

(3) Die erstmalige Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen (Stellvertretern und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen auf die Dauer von fünf Jahren im Sinn der §§ 13 und 14 in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz hat so rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres 2007/2008 zu erfolgen, dass die am 1. September 2008 beginnende Funktionsperiode eingehalten werden kann.

(4) Am 31. August 2008 anhängige Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2008 zuständigen Kom-

§ 19. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

missionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2008 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.

Art. VI Z 17:

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Mai 2009** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. VIa:

§ 8. (2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zweiter Satz ändern sich zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern.

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

§ 8. (2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zweiter Satz ändern sich zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern. **Für die Berechnung der Erhöhungen der Funktionszulagen gemäß Abs. 1 letzter Satz ist ab 1. Juli 2013 von um jeweils 35 Euro verringerten Gehaltsansätzen auszugehen.**

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

Art. VII Z 2:

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 3.
4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von **10.886,60** Euro.
5. und 6.

Art. VII Z 3:

§ 14. (1) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gelten – soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist – §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 1 bis 4, § 80, § 83 Abs. 1, § 87, § 90 Z 1 und **5** bis **7**, § 91 Abs. 1 Z 1, § 91 Abs. 2, §§ 92 und 93, § 94 Abs. 4, 5, **8** und **9**, § 95 Abs. 1, 2, 3a und 4, § 96, § 97a Z 2, §§ 99a und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. Bezugnahmen in den im ersten Satz genannten Vorschriften auf die Disziplinarkommission oder einen ihrer Senate gelten als Bezugnahmen auf den Disziplinarausschuss und Bezugnahmen auf Beamtinnen und Beamte als Bezugnahmen auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 3.
4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von **10.921,60** Euro.
5. und 6.

§ 14. (1) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gelten – soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist – §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 1 bis 4, § 80, § 83 Abs. 1, § 87, § 90 Z 1 und **3** bis **5**, § 91 Abs. 1 Z 1, § 91 Abs. 2, §§ 92 und 93, § 94 Abs. 4, 5, **7** und **8**, § 95 Abs. 1, 2, 3a und 4, § 96, § 97a Z 2, §§ 99a und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. Bezugnahmen in den im ersten Satz genannten Vorschriften auf die Disziplinarkommission oder einen ihrer Senate gelten als Bezugnahmen auf den Disziplinarausschuss und Bezugnahmen auf Beamtinnen und Beamte als Bezugnahmen auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Art. VII Z 4:

§ 22. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angehört haben, gilt Folgendes:

1. bis 5.

Art. VII Z 5:

–

§ 22. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angehört haben, gilt Folgendes:

1. bis 5.

- 1. Abweichend von § 9 Z 2 letzter Satz beträgt der erste Vorrückungszeitraum bei einer Überleitung aus dem Schema II, Verwendungsgruppe A,**
- | | |
|---|--------------------|
| Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 bis 15 | 3 Jahre, |
| Dienstklasse III, Gehaltsstufe 16 bis 20 | 1 Jahr, |
| Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 und 2 | 3 Jahre und |
| Dienstklasse VII, ab Gehaltsstufe 3 | 1 Jahr. |

§ 22a. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder, die am 31. Dezember 2013 zumindest in die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII eingereiht gewesen sind, gilt Folgendes:

- 1. Die Überleitung in das Schema VGW erfolgt wie folgt:**
.....
- 2. Ist das Gehalt als Mitglied des Verwaltungsgerichts niedriger als das monatliche Vergleichseinkommen (Z 3), gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß der jeweiligen Differenz des Gehaltes**

als Mitglied des Verwaltungsgerichts und dem monatlichen Vergleichseinkommen, das sie oder er als Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII oder höher, erhalte.

3. Das monatliche Vergleichseinkommen im Sinn der Z 2 setzt sich aus
- a) dem um eine allfällige Kinderzulage reduzierten Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 2 BO 1994, der für den jeweiligen Auszahlungsmonat gebühren würde, und
 - b) dem vierzehnten Teil der Summe der Leistungszulagen gemäß § 37a BO 1994, die für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 gebührt haben,
- zusammen. Der sich aus lit. b ergebende Betrag ist zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem sich die betreffenden Leistungszulagen erhöhen.

Art. VII Z 6:

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. **10/2011**, außer Kraft.

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. **xx/2013**, außer Kraft.

Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 4. (2) Über **Berufungen** gegen Bescheide des Magistrats entscheidet **der Unabhängige Verwaltungssenat**.

Art. VIII Z 2:

§ 7. Dieses Gesetz **tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag** in Kraft. Gleichzeitig **tritt** das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (**Ausländergrunderwerbsgesetz**), LGBl. **für Wien** Nr. 33/1967, außer Kraft.

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz

Art. IX Z 1:

§ 2. (3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBl. für Wien Nr. 16/1946, in der Fassung **des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 3/1970** zu bestrafen ist.

Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz

§ 4. (2) Über **Beschwerden** gegen Bescheide des Magistrats entscheidet **das Verwaltungsgericht Wien**.

§ 7. Dieses Gesetz **ist in seiner Stammfassung am 4. März 1998** in Kraft **getreten**. Gleichzeitig **ist** das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (**Ausländergrunderwerbsgesetz**), LGBl. Nr. 33/1967, außer Kraft **getreten**.

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz

§ 2. (3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBl. für Wien Nr. 16/1946, in der **jeweils geltenden** Fassung zu bestrafen ist.

Art. IX Z 2 bis 5:Eigener Wirkungsbereich und **Behörde**

§ 5. (2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. bis 3. Abschnitt wird der Landespolizeidirektion Wien **als Behörde erster Instanz** übertragen.

(3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die **in erster Instanz** für Maßnahmen nach dem 1. bis 3. Abschnitt zuständige Behörde.

Eigener Wirkungsbereich und **Zuständigkeit**

§ 5. (2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. bis 3. Abschnitt wird der Landespolizeidirektion Wien übertragen.

(3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die für Maßnahmen nach dem 1. bis 3. Abschnitt zuständige Behörde.

(4) Gegen sämtliche Bescheide und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

Art. IX Z 6 und 7:**Artikel II**

Das Gesetz vom 28. Februar 1986, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter orts-

Artikel II

Das Gesetz vom 28. Februar 1986, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter orts-

polizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGBl. für Wien Nr. 18, wird wie folgt geändert:

1.
2. Nach § 1 Z 4 ist folgende Z 5 anzufügen:
"5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991."

Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird

Art. IXa:

§ 1. Für die Dauer der Geltung der im § 2 genannten ortspolizeilichen Verordnungen hat die Landespolizeidirektion Wien an deren Vollziehung mitzuwirken durch

1. bis 4.
5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991.

polizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGBl. für Wien Nr. 18 **in der jeweils geltenden Fassung**, wird wie folgt geändert:

1.
2. Nach § 1 Z 4 ist folgende Z 5 anzufügen:
"5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 **in der Fassung BGBl. I. Nr. 53/2012.**"

Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird

§ 1. Für die Dauer der Geltung der im § 2 genannten ortspolizeilichen Verordnungen hat die Landespolizeidirektion Wien an deren Vollziehung mitzuwirken durch

1. bis 4.
5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 **in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2012.**

Wiener Prostitutionsgesetz 2011

Art. X Z 1 bis 3:

§ 3. (3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die **erstinstanzlich** zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen der § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d) und § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Aufträge gemäß § 6 Abs. 1 lit. d).

(4) Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt **in erster Instanz** der Landespolizeidirektion Wien.

(5) Gegen sämtliche Bescheide der Behörde kann **Berufung** an **den Unabhängigen Verwaltungssenat** erhoben werden.

Art. X Z 4:

§ 11. (1) Die Behörde kann Verantwortlichen für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) mit Bescheid die Schaffung von Einrichtungen und Vorkehrungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) und e) unter Gewährung einer angemessenen Frist auftragen. **Rechtsmittel** gegen Aufträge, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

Wiener Prostitutionsgesetz 2011

§ 3. (3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27 **in der jeweils geltenden Fassung**, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen der § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d) und § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Aufträge gemäß § 6 Abs. 1 lit. d).

(4) Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt der Landespolizeidirektion Wien.

(5) Gegen sämtliche Bescheide der Behörde kann **Beschwerde** an **das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

§ 11. (1) Die Behörde kann Verantwortlichen für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) mit Bescheid die Schaffung von Einrichtungen und Vorkehrungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) und e) unter Gewährung einer angemessenen Frist auftragen. **Beschwerden** gegen Aufträge, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

von Menschen vorbeugen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. X Z 5:

§ 14. (2) Über die Schließung gemäß Abs. 1 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Der **Berufung** gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. X Z 6:

§ 15. (2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. **33/2011**, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Unehre nicht zulässig ist.

von Menschen vorbeugen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. (2) Über die Schließung gemäß Abs. 1 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Der **Beschwerde** gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 15. (2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. **53/2012**, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Unehre nicht zulässig ist.

Art. X Z 7:

§ 20. (6) Verstöße gegen das Verbot der Anbahnung der Prostitution in Schutzbereichen gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1984, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2010, oder gegen die nach § 4 Abs. 3 oder 4 dieses Gesetzes verfügten Beschränkungen sind nicht zu bestrafen. Dies gilt auch für das **Berufungsverfahren**.

Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG)

Art. XI Z 1:

§ 2. (3) Über **Berufungen** gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet **der Unabhängige Verwaltungssenat** Wien.

Art. XI Z 2:

§ 3. (4) Gegen Bescheide, mit welchen die Registrierung einer Satzung abgelehnt wird, kann **Berufung** an **den Unabhängigen Verwaltungssenat** Wien erhoben werden.

Art. XI Z 3:

§ 4. (2) Über **Berufungen** gegen Bescheide gemäß Abs. 1 ent-

§ 20. (6) Verstöße gegen das Verbot der Anbahnung der Prostitution in Schutzbereichen gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1984, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2010, oder gegen die nach § 4 Abs. 3 oder 4 dieses Gesetzes verfügten Beschränkungen sind nicht zu bestrafen. Dies gilt auch für das **Beschwerdeverfahren**.

Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG)

§ 2. (3) Über **Beschwerden** gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet **das Verwaltungsgericht** Wien.

§ 3. (4) Gegen Bescheide, mit welchen die Registrierung einer Satzung abgelehnt wird, kann **Beschwerde** an **das Verwaltungsgericht** Wien erhoben werden.

§ 4. (2) Über **Beschwerden** gegen Bescheide gemäß Abs. 1

scheidet **der Unabhängige Verwaltungssenat** Wien.

entscheidet **das Verwaltungsgericht** Wien.

Art. XI Z 4:

§ 5. (6) Über **Berufungen** gegen Bescheide gemäß Abs. 4 entscheidet **der Unabhängige Verwaltungssenat** Wien.

§ 5. (6) Über **Beschwerden** gegen Bescheide gemäß Abs. 4 entscheidet **das Verwaltungsgericht** Wien.

Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Art. XII Z 1:

§ 18. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. **76/2002**.

§ 18. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. **30/2012**.

§ 33. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öf-

§. 33 (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öf-

fentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. **76/2002**.

Art. XII Z 2 und 3:

Zuständige Behörde

§ 35. (1)

(2) **Über Berufungen gegen** Bescheide des Magistrats **entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.**

Wiener Volksbefragungsgesetz

Art. XIII Z 1:

§ 4. (4) Gegen Bescheide im Sinne der Abs. 2 und 3 ist die **Berufung gemäß § 99 WStV** zulässig.

Art. XIII Z 2:

§ 5. (1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung auszuschreiben, wenn der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen voll entspricht. In die vierwöchige Frist gemäß § 112 b Abs. 1 WStV wird der Zeitraum zwischen einer Verständigung oder einem Auftrag (§ 4 Abs. 2 und 3) und der **Rechtsmittelentscheidung** (§ 4 Abs. 4) nicht eingerechnet.

fentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. **30/2012**.

Zuständigkeit

§ 35. (1)

(2) **Gegen** Bescheide des Magistrats **kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.**

Wiener Volksbefragungsgesetz

§ 4. (4) Gegen Bescheide im Sinne der Abs. 2 und 3 ist die **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** zulässig.

§ 5. (1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung auszuschreiben, wenn der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen voll entspricht. In die vierwöchige Frist gemäß § 112 b Abs. 1 WStV wird der Zeitraum zwischen einer Verständigung oder einem Auftrag (§ 4 Abs. 2 und 3) und der **Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien** (§ 4 Abs. 4) nicht eingerechnet.

Art. XIII Z 3:

§ 7. (2) Ist das Teilnahmerecht nachgewiesen, wird die Stimmkarte ausfertigt. Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindeglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16, ist.

Wiener VolksbegehrensgesetzArt. XIV Z 1:

§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählererevidenz (Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. **13/2010**) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Personen entweder vor dem Magistrat

§ 7. (2) Ist das Teilnahmerecht nachgewiesen, wird die Stimmkarte ausfertigt. Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindeglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16, **in der jeweils geltenden Fassung**, ist.

Wiener Volksbegehrensgesetz

§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählererevidenz (Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. **12/2012**) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Personen entweder vor dem Magistrat

geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

Art. XIV Z 2 bis 4:

§ 8. (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **135/2009**, anzuwenden. Über **Berufungen** entscheidet das **Amt der Landesregierung**.

§ 11. (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **135/2009**, anzuwenden.

(2) Über **Berufungen** entscheidet das **Amt der Landesregie-**

geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

§ 8. (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **33/2013**, anzuwenden. Über **Beschwerden** entscheidet das **Verwaltungsgericht Wien**.

§ 11. (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **33/2013**, anzuwenden.

(2) Über **Beschwerden** entscheidet das **Verwaltungsgericht**

rung.

§ 12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **135/2009**, zu bestimmen.

Wiener Auskunftspflichtgesetz

Art. XV Z 1:

§ 3. (6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG **1950**, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. **Eine Berufung ist nur** gegen Bescheide **des Magistrats** zulässig.

Art. XV Z 2:

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz

Art. XVI Z 1:

§ 11. (6) Ist die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig, hat sie auf schriftlichen Antrag des Einschreiters

Wien.

§ 12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. **33/2013**, zu bestimmen.

Wiener Auskunftspflichtgesetz

§ 3. (6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Gegen Bescheide **nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** zulässig.

§ 5. Dieses Gesetz **ist in seiner Stammfassung** mit 1. Juli 1988 in Kraft **getreten**.

Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz

§ 11. (6) Ist die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig, hat sie auf schriftlichen Antrag des Einschreiters

oder der Einschreiterin über sein oder ihr Begehren innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages mit Bescheid zu entscheiden oder, falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, den Antrag samt Bezug habendem Begehren ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat darüber innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages bei ihr mit Bescheid zu entscheiden. Werden die begehrten Dokumente nachträglich zur Verfügung gestellt und/oder ein verbindliches Lizenzangebot unterbreitet, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung bzw. zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde **erster und gegebenenfalls zweiter Instanz** finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter **bis vierter** Satz Anwendung.

Art. XVI Z 2:

§ 12. (2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem Bezug habenden ursprünglichen Begehren sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde **erster und gegebenenfalls zweiter Instanz** ist die öffentliche Stelle Partei. **Der allfällige Instanzenzug richtet sich nach den für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen**

oder der Einschreiterin über sein oder ihr Begehren innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages mit Bescheid zu entscheiden oder, falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, den Antrag samt Bezug habendem Begehren ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat darüber innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages bei ihr mit Bescheid zu entscheiden. Werden die begehrten Dokumente nachträglich zur Verfügung gestellt und/oder ein verbindliches Lizenzangebot unterbreitet, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung bzw. zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter **und dritter** Satz Anwendung.

§ 12. (2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem Bezug habenden ursprünglichen Begehren sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die öffentliche Stelle Partei. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Landesgesetz Beschwerde **an das Verwaltungsgericht Wien so-**

Vorschriften. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Landesgesetz **nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges** Beschwerde **wegen Rechtswidrigkeit** an den Verwaltungsgerechtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Art. XVI Z 3 bis 5:

§ 13. (1) Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes (§ 11 Abs. 3 Z 2) nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – entsprechen, hat er oder sie dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie die Feststellung durch **die Berufungs-** bzw. Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebotes gegen Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jene des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub **der zuständigen Berufungs-** bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im

wie gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerechtshof und **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 13. (1) Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes (§ 11 Abs. 3 Z 2) nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – entsprechen, hat er oder sie dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie die Feststellung durch **den Magistrat** bzw. **die** Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebotes gegen Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jene des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub **dem Magistrat** bzw. **der** Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Ver-

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde **erster und gegebenenfalls zweiter Instanz** finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter **bis vierter** Satz Anwendung.

§ 13. (4) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung **der Berufungs-** bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten (§ 11 Abs. 3 Z 2) zu berücksichtigen.

§ 13. (5) Ist gemäß § 16 Abs. 2 **der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, der Vergabekontrollsenat, der Dienstrechtssenat oder der Wiener Landesagrarsenat** zur Entscheidung in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes berufen und wird das verbindliche Vertragsangebot (§ 11 Abs. 3 Z 2) daher **für die Stadt Wien von einem dieser Verwaltungsorgane** unterbreitet, gilt statt Abs. 1 bis 4 Folgendes: Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – entsprechen, hat er oder sie dies dem **betreffenden Verwaltungsorgan (erster Satz)** innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag

fahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter **und dritter** Satz Anwendung.

§ 13. (4) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung **des Magistrats** bzw. **der** Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten (§ 11 Abs. 3 Z 2) zu berücksichtigen.

§ 13. (5) Ist gemäß § 16 Abs. 2 **das Verwaltungsgericht Wien** zur Entscheidung in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes berufen und wird das verbindliche Vertragsangebot (§ 11 Abs. 3 Z 2) daher **vom Verwaltungsgericht Wien** unterbreitet, gilt statt Abs. 1 bis 4 Folgendes: Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes – insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz – entsprechen, hat er oder sie dies dem **Verwaltungsgericht Wien** innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie beantragen, dass der Nutzungsvertrag zu den von ihm oder ihr zu formulierenden Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Antrag darf sich nur auf

angeboten wird, kann er oder sie beantragen, dass der Nutzungsvertrag zu den von ihm oder ihr zu formulierenden Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Antrag darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Rahmen seiner oder ihrer vorangegangenen schriftlichen Mitteilung bemängelt wurden und ist innerhalb weiterer zwei Wochen **bei dem betreffenden Verwaltungsorgan (erster Satz)** einzubringen. Über einen solchen Antrag hat das **betreffende Verwaltungsorgan (erster Satz)** selbst **in erster und letzter Instanz mit Bescheid** zu entscheiden. **Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig (§ 16 Abs. 2).**

Art. XVI Z 6:

§ 14. (1) Für die in § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 ab Antragstellung vorgesehenen Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **10/2004**.

(2) Für die Berechnung der in diesem Landesgesetz festgelegten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **10/2004**.

jene Bestimmungen beziehen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Rahmen seiner oder ihrer vorangegangenen schriftlichen Mitteilung bemängelt wurden und ist innerhalb weiterer zwei Wochen **beim Verwaltungsgericht Wien** einzubringen. Über einen solchen Antrag hat das **Verwaltungsgericht Wien** selbst zu entscheiden.

§ 14. (1) Für die in § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 ab Antragstellung vorgesehenen Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **33/2013**.

(2) Für die Berechnung der in diesem Landesgesetz festgelegten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **33/2013**.

Art. XVI Z 7 und 8:

§ 16. (1) Die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Begehren nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 obliegt **in erster Instanz** dem Magistrat der Stadt Wien **und in zweiter Instanz dem Berufungssenat**.

(2) Betreffen Begehren (§ 11 Abs. 1) und solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 Dokumente, über die alleinig **der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, der Vergabekontrollsenat, der Dienstrechtssenat oder der Wiener Landesagrarsenat** verfügen kann, **haben** – abweichend von Abs. 1 – **diese Verwaltungsorgane** selbst **in erster und letzter Instanz** zu entscheiden. **Gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, des Vergabekontrollsenates, des Dienstrechtssenates oder des Wiener Landesagrarsenates in Verfahren nach diesem Landesgesetz ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.**

Art. XVI Z 9:

§ 18. Dieses **Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag** in Kraft.

§ 16. (1) Die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Begehren nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 obliegt dem Magistrat der Stadt Wien.

(2) Betreffen Begehren (§ 11 Abs. 1) und solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 Dokumente, über die alleinig **das Verwaltungsgericht Wien** verfügen kann, **hat** – abweichend von Abs. 1 – **das Verwaltungsgericht Wien** selbst zu entscheiden.

§ 18. Dieses **Gesetz ist in seiner Stammfassung am 21. September 2005** in Kraft getreten.